



Universität Bern
Dies academicus
18. November 1939

Vom Bürgen
Rektoratsrede von Prof. Theo Guhl

Bericht über das Studienjahr
15. Oktober 1938 bis 15. Oktober 1939
erstattet vom abtretenden Rektor Prof. F. Baltzer

Preisverleihungen und neue Preisaufgaben



PAUL HAUPT BERN
Akademische Buchhandlung vormals Max Drechsel
1939



Universität Bern
Dies academicus
18. November 1939

Vom Bürgen
Rektoratsrede von Prof. Theo Guhl

Bericht über das Studienjahr
15. Oktober 1938 bis 15. Oktober 1939
erstattet vom abtretenden Rektor Prof. F. Baltzer

Preisverleihungen und neue Preisaufgaben



PAUL HAUPT BERN
Akademische Buchhandlung vormals Max Drechsel
1939

A - 3596512

15

Vom Bürgen

Rektoratsrede von Prof. Theo Guhl

Hochansehnliche Versammlung!

Nicht ungern bezeichnet man unsere schweizerische Eidgenossenschaft als das „Land des Bürgens“. Nicht dass anderswo überhaupt nicht gebürgt würde, soll damit angedeutet werden. Andere Länder und andere Rechtsordnungen kennen die Bürgschaft auch. Mussten doch schon die alten Römer gegen leichtsinniges Bürgen einschreiten und im Jahre 46 n. Chr. beispielsweise den Frauen die Eingehung von Bürgschaften verbieten. Aber es besteht dennoch ein gewaltiger Unterschied in der Verbreitung dieses Rechtsinstituts und in dessen missbräuchlicher Verwendung zu ungunsten unseres Landes. Kann dies auch nicht durch genaue statistische Angaben bewiesen werden, so gibt es dafür doch untrügliche Zeichen: Zahlreiche ausländische Rechtsordnungen lassen die Bürgschaft entweder ohne Beobachtung irgend einer Form oder doch in der Gestalt einfacher Schriftlichkeit gültig sein, ohne dass sich daraus Misstände ergeben hätten; bei uns vermochte weder die Form der Schriftlichkeit noch die seit 1912 geforderte Angabe eines bestimmten Betrages der Bürgenhaftung einen ausreichenden Schutz gegen unüberlegtes und verderbenbringendes Bürgen zu bieten. Besorgte Führer unseres Mittelstandes, namentlich der Landwirtschaft und des Gewerbes, riefen in den letzten Jahren nach Abhilfe. In den eidg. Räten sind mehrere Postulate und Motionen zugunsten einer Revision des Bürgschaftsrechtes gestellt worden, und dass die Not dem Parlament wirklich zu Herzen ging, beweist die ungewöhnliche Formulierung einer Motion vom Jahre 1934: „Der Bundesrat wird eingeladen, der Bundes-

versammlung innert Jahresfrist einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Misstände im Bürgschaftswesen vorzulegen". Fast zu gleicher Zeit reichten 53 Mitglieder des waadtländischen Grossen Rates im Schosse dieser Behörde eine Motion folgenden Wortlautes ein:

„Les soussignés, émus des graves conséquences que les „cautionnements trop nombreux et donnés trop à la légère „entraînent pour l'agriculture vaudoise, prient le Conseil „d'Etat de bien vouloir étudier si, dans quelle mesure et „dans quelles conditions, il serait possible de limiter, par „des dispositions appropriées, les dangers du cautionnement rural.”

Auch unsern Mitbürgern aus der Waadt war es bitter ernst; ging ihr Vorschlag doch so weit, dass sie — neben andern Erschwerungen beim Bürgen — für die Gültigkeit der Bürgschaft eines Ehemannes die ausdrückliche Zustimmung der Ehefrau verlangten!

Auch der Schweizerische Juristenverein hat im Jahre 1935 seine Jahresversammlung der Prüfung des Bürgschaftsrechtes gewidmet, und es sind daraus wertvolle Referate und Vorschläge hervorgegangen. Das eidg. Justizdepartement hat durch unsern Kollegen, Prof. Beck, einen Entwurf zu einem neuen Bürgschaftsrecht ausarbeiten lassen, und eine Expertenkommission hat im Sommer dieses Jahres den Entwurf durchberaten. Bald wird wohl auch der Bundesrat dazu Stellung nehmen.

An Aktualität fehlt es daher dem Thema, über das ich heute vor Ihnen sprechen möchte, gewiss nicht. Aber gehört dieser Gegenstand in die Aula unserer Hochschule, eignet er sich zu einer besinnlichen Stunde am dies academicus? Ich höre zwei Einwände: Was haben diese volkswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen mit der hohen Wissenschaft zu tun? Mögen doch die Juristen dies unter sich ausmachen; überlassen wir es ihnen, mit dem Spruche „Bürgen heisst Würgen" fertig zu werden. Auf den ersten Einwand möchte ich entgegnen: Die Rechtswissenschaft ist eine praktische Wissenschaft, widme sie sich nun der Betrachtung des gegebenen, beispielsweise des geltenden Rechts, oder wie es hier versucht werden soll, dem noch nicht geltenden, dem zu schaffenden Recht. Mit dieser Erkenntnis

müssen sich auch die Vertreter der andern Wissenschaften, die an unserer Universität gepflegt werden, abfinden. Und zum zweiten Einwand möchte ich sagen: Nach meiner bisherigen Erfahrung traut sich in juristischen und gesetzgeberischen Fragen jedermann — höchstens die Juristen selber ausgenommen — ein sicheres und unfehlbares Urteil zu. Da ist es vielleicht doch nicht so ganz abwegig, wenn ich Sie einlade, einmal einen Blick in unsere Werkstatt zu tun und sich mit der nicht immer dankbaren Aufgabe vertraut zu machen, die dem Juristen, sei er Gesetzgeber oder Richter, gerade im Gebiete des Bürgschaftswesens gestellt ist.

Wenden wir uns zuerst der Frage zu:

Warum ist das Bürgen gefährlich?

Es gehört zum Wesen des Privatrechts, dass jeder Vertragsschluss für die Parteien ein gewisses Risiko mit sich bringt: *pacta sunt servanda*. Jeder, der etwas verspricht oder sich versprechen lässt, muss sich rechtzeitig über die Folgen klar sein, die aus dem Vertrag entspringen können. Wer eine Sache kauft, soll sie vorher prüfen; wer sie auf Kredit verkauft, muss sich über die Zahlungsfähigkeit des Käufers Rechenschaft geben. In der gleichen Lage befindet sich der Darleiher dem Borger gegenüber. Wer sich an einer Gesellschaft beteiligt, Aktien zeichnet oder durch Uebernahme eines Anteils einer Genossenschaft beitrifft, soll vorher über die zu erwartende Prosperität des Unternehmens oder über die Lebensfähigkeit der Korporation nachdenken und das einzugehende Risiko abwägen. Will oder kann er das nicht, so mag er auf solche Geschäfte verzichten; ein nachträgliches Anrufen von Irrtum beim Vertragsschluss oder beim Eintritt in die Gesellschaft hilft nur selten, und sogar bei betrügerischem Verhalten der Gegenpartei kann es, z. B. im Gesellschafts- oder Genossenschaftsrecht, vorkommen, dass die Geltendmachung dieser Täuschung wegen der Interessen anderer Beteiligter, namentlich der Gläubiger der Gesellschaft oder Genossenschaft, praktisch versagt.

Dennoch unterscheidet sich die Bürgschaft in diesem Punkte von allen andern Rechtsgeschäften aus dem Schuldrecht;

nicht weniger als vier verschiedene Faktoren bringen eine besondere Gefährdung des Bürgen mit sich:

1. Da ist vor allem ein juristisches Moment hervorzuheben, das sich aus dem Wesen und der Rechtsnatur der Bürgschaft ergibt. Bürgen heisst Einstehen für eine fremde Schuld; ohne Hauptschuld keine Bürgschaft. Dieses Merkmal gilt nicht nur für alle Bürgschaftsarten des geltenden Rechts, sondern trifft auch für alle bürgschaftsähnlichen Institute der Vergangenheit zu. Womit der Bürge für den andern, den Hauptschuldner, einzustehen hat, ob mit seiner Person, seinem Leib, oder nur mit seinem Vermögen, mag je nach der Kulturstufe, die ein Volk erreicht hat, verschieden sein. In älteren, primitiven Rechtsordnungen verpfändete der Bürge dem Gläubiger seine Person, wie man heute eine Sache zu Pfand gibt. Wurde die Schuld nicht bezahlt, so verfiel der Bürge dem Gläubiger mit Leib und Leben. Dieser konnte mit ihm, wie sich Gierke in seinem deutschen Privatrecht ausdrückt, „nach Willkür verfahren, ihn töten oder verstümmeln, ihn als Knecht behalten oder verkaufen“. Diese Art von Bürgschaft mag Schiller vorgeschwebt haben, als er seine berühmte Ballade schrieb:

„Zu Dionys, dem Tyrannen, schlich
„Möros, den Dolch im Gewande;
„Ihn schlugen die Häscher in Bande.
„— — — — —
„Ich bin, spricht jener, zu sterben bereit
„Und bitte nicht um mein Leben;
„Doch willst Du Gnade mir geben,
„Ich flehe dich um drei Tage Zeit,
„Bis ich die Schwester dem Gatten gefreit;
„Ich lasse den Freund dir als Bürgen,
„Ihn magst du, entrinn ich, erwürgen“.

Eine wesentlich mildere Haftung war der unseren schweizerischen Rechtsquellen wohlbekanntes Giseischaft eigen, die man auch Einlager, obstadium, ôtage nannte. Der Grundgedanke des Einstehens mit seiner Person für die Schuld eines andern bleibt hier noch erhalten, wird aber in der Weise gemildert, dass die Bürgen sich nicht in die Herrschaft des Gläubigers, sondern bei Säumnis des Schuldners an einen, regelmässig zum

voraus bestimmten Ort, in eine Herberge begeben, sich dort mit Knecht und Pferd einlagern und auf ihre Kosten verpflegen müssen, bis der Schuldner bezahlt hat. Für den Fall, dass dieser indirekte Zwang keine ausreichende Wirkung auf den Schuldner und auf seinen Zahlungswillen ausüben sollte, wurde dann häufig eine Frist für die Dauer des Einlagers verabredet oder nachträglich vom Gläubiger bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist sollte der Gläubiger auf die Güter von Schuldner und Bürgen greifen dürfen und eine freie Exekution in deren Vermögen haben. Durch die Fortdauer dieser Schuldhaft wurde, wie Eugen Huber wohl mit Recht bemerkt, zugleich dem Gläubiger Pfändung und Selbsthilfe gegen Haus und Hof, Burg und Schloss des Bürgen erleichtert.

In späterer Zeit führte diese Giselhaft zu Missbräuchen, namentlich zu argen Schlemmereien, was der uns überlieferte Spruch: „Giselmahl, köstlich Mahl“ beweist. Das Institut kam in Misskredit, wurde aufgehoben und beseitigt. Die Bürgschaft wurde zu einer Selbst- und Mitschuldnerschaft; Schuldner und Bürge hafteten nun in gleicher Weise mit ihrem ganzen Vermögen für die Schuld. Damit war die heute noch verbreitetste Art der Bürgschaft, die Solidarbürgschaft, in ihrer Entwicklung abgeschlossen. Wirtschaftlich betrachtet standen dem Gläubiger statt eines Schuldners mehrere zur Verfügung; die Haftung war aber zur reinen Vermögenshaftung geworden.

Eine grosse Wohltat brachte den Bürgen die Rezeption des römischen Rechts, dessen Bürgschaftsrecht den Gläubiger verpflichtete, zuerst gegen den Hauptschuldner vorzugehen und den Bürgen erst in Anspruch zu nehmen, wenn vom Hauptschuldner keine Befriedigung zu erlangen war. In einzelnen Gegenden der Schweiz, z. B. in den Statuten von Lugano und im Bergell vermochte diese Bürgschaftsart mit der bloss subsidiären Haftung im Sinne der römisch-rechtlichen Auffassung sich ganz durchzusetzen und die frühere Solidarbürgschaft zu verdrängen; in andern Teilen, z. B. in Bern und Zürich, nahm man die Neuerung auf, ohne die Solidarbürgschaft zu beseitigen, und kam so zu zwei Bürgschaftsarten. Nur in Neuenburg soll sich durch Gewohnheitsrecht bis in's letzte Jahrhundert hinein die ursprüngliche, uns kaum noch verständliche Auffassung erhalten haben,

dass man als Gläubiger den Bürgen vor dem Hauptschuldner belangen müsse; hielt sich ein Gläubiger nicht an diese Regel, so verlor er dadurch sein Recht gegen den Bürgen!

Alle diese Erscheinungsformen der Bürgschaft wiesen die eingangs erwähnte juristische Besonderheit auf, dass der Bürge für fremde Schuld einzustehen hatte. Nach den Erfahrungen des Lebens steht — von der seltenen Schenkung abgesehen — jeder Schuld eine Gegenleistung gegenüber, und das bedeutet: Der Bürge bezahlt den Gläubiger, obwohl nicht er, sondern der Hauptschuldner diese Gegenleistung erhalten hat. Der Schuldner hat den Kaufgegenstand behündigt, dessen Preis noch nicht bezahlt ist; er hat die Wohnung benützt, deren verbürgter Mietzins noch aussteht; ihm ist das Darlehen zugute gekommen, das nun der Bürge zurückzahlen muss! Ja, wird man etwa einwenden, der Bürge kann sich doch nachher an den Hauptschuldner halten und sich an ihm erholen. Gewiss, wenn dort noch etwas zu holen ist. Dies führt uns

2. zum wirtschaftlichen Faktor, der das Risiko des Bürgen erhöht. Beim Theologen heisst's der Glaube, beim Mediziner macht's das Vertrauen in die Behandlung, Jurist und Wirtschaftler sprechen von Kredit. Aber es ist im Grunde dasselbe, jedem unentbehrlich. Die Verteilung der irdischen Güter entspricht leider nicht immer dem Grad des Bedürfnisses, der persönlichen Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des Menschen. Wie soll der junge Landwirt, der Kaufmann, der Unternehmer, der Akademiker selbständig werden, wenn ihm niemand für sein Anlage- und Betriebskapital Kredit gewährt? Wer kennt den jungen Mann? Wer hat Vertrauen zu ihm? Seine Verwandten, seine Freunde, seine Studiengenossen. Also nimmt er Geld auf und stellt Bürgen. Vorerst geht alles gut. Dann kommen Krisenzeiten, mit Arbeitslosigkeit, flauem Geschäftsgang und Verlusten. Man braucht neue — euphemistisch Ueberbrückungskredite genannte — Mittel, bis sich die Verhältnisse wieder bessern. Seine Liegenschaften, die paar ererbten Bankobligationen und den Schmuck der Frau hat man bereits verpfändet; man ist auf neuen Personalkredit angewiesen. Man nimmt noch einmal zur Bürgschaft seine Zuflucht und geht wiederum seine Verwandten und Bekannten, häufig die Lieferanten und Dienst-

kameraden, um Bürgschaftsunterschriften an. Gelingt das nicht, oder will man das nicht, so bleibt nur die Liquidation des Geschäftes oder Gewerbes übrig. Man sucht zu verkaufen. Es findet sich vielleicht ein Käufer, aber die vorsichtigen Grundpfandgläubiger sind nicht bereit, ihn als Schuldner für die Hypotheken anzunehmen und den früheren Schuldner zu entlassen. Auch diese Lösung führt merkwürdigerweise wieder zur Bürgschaft: Der Verkäufer, nur um die gegenwärtige Situation zu meistern, stellt sich dem neuen Käufer selber als Bürge zur Verfügung. Aber die Bürgschaft ist, weil sie ausschliesslich oder doch vorwiegend auf die persönliche Tüchtigkeit und Redlichkeit des Hauptschuldners abstellen muss, ihrer wirtschaftlichen Natur und Funktion nach ein gefährliches Kreditmittel.

3. Die verhängnisvollste Rolle kommt bei der Bürgschaft dem psychologischen Moment zu. Der Bürgschaftsvertrag wird zwar zwischen Bürge und Gläubiger abgeschlossen, und rechtlich betrachtet ist die Mitwirkung des Hauptschuldners gar nicht nötig. Doch gehört es praktisch zu den seltensten Ausnahmen, dass der Gläubiger die Bürgen sucht. Vielmehr spielt sich der Vorgang so ab, dass der Schuldner, der Geld braucht, zum Gläubiger geht und um Darlehen oder Krediteröffnung anhält. Dieser stellt seine Bedingungen, verlangt Sicherheiten oder zur Not 2 bis 5 Bürgen. Dann macht sich der Schuldner auf die Socken und klopft Verwandtschaft, Freundschaft und Kameradschaft nach allfälligen Bürgen ab. Das in Aussicht stehende Darlehen, die Rettung aus der Bedrängnis, gibt ihm Mut und verschafft ihm den nötigen Auftrieb. Er tritt flott auf, rühmt sich seiner allgemein anerkannten Tüchtigkeit, verweist auf — eingebildete — frühere Erfolge und namentlich auf die phänomenalen Zukunftsaussichten und bittet schliesslich um eine kleine Gefälligkeit: eine Unterschrift auf dem mitgebrachten Bürgschaftsformular! Es ist ja nur der Ordnung halber, wegen des dummen Bankreglements, das nun einmal, wenn auch ganz überflüssigerweise, zwei bis fünf Bürgen fordert. Uebrigens hätten schon eine ganze Reihe von Freunden bereits unterzeichnet; die werden wohl wissen, was sie tun. Keine Spur von Risiko; eine effektive Haftung der Bürgen komme gar nicht in Frage. — Dann unterschreibt auch der Vorsichtigste als Bürge.

Reut ihn nachher seine Unterschrift, so tröstet er sich mit der Unwahrscheinlichkeit, dass gerade er vom Gläubiger in Anspruch genommen würde; es seien ja auch noch andere da, und dann sei der Hauptschuldner schliesslich doch ein Kerl, sonst hätte er mich nicht erwischt!

Ein besonderes Gesicht zeigt sodann die Art und Weise, wie der Bürgschaftsvertrag gewöhnlich zustande kommt. Bürgschaften werden meistens von Kreditinstituten gefordert. Deren Streben nach Uebersichtlichkeit, Einfachheit und Raschheit in der Erledigung der Geschäfte hat zu einer Uniformierung des Bürgens geführt. Man bürgt durch Unterzeichnung gedruckter Formulare. Diese Formulare sind natürlich nicht auf den Einzelfall zugeschnitten; sie tragen vielmehr allen erdenklichen Möglichkeiten und Nachteilen, die dem Gläubiger bei verbürgten Darlehen oder Krediten überhaupt erwachsen können, Rechnung und halten dem Kreditinstitut alle Vorteile zu, die sich innerhalb des Bürgschaftsrechtes erfinden lassen. Viele Erleichterungen, die das Gesetz dem Bürgen zuhalten wollte, werden durch zahlreiche Klauseln in diesen Formularen wegbedungen. Auch nach dieser Richtung fehlt dem unterzeichnenden Bürgen meistens jede klare Uebersicht über die Pflichten, die er übernimmt.

4. Als soziale Momente, die die Bürgschaft in der Schweiz als besonders gefährlich erscheinen lassen, müssen einerseits die Beliebtheit dieser Art der Kreditsicherung bei den Gläubigern und anderseits die Leichtigkeit bezeichnet werden, mit der bei uns immer wieder Bürgen gefunden werden.

Jener Faktor, dass die Bürgschaft bei den Gläubigern Anklang findet, hängt vielleicht, wenn auch nur zum kleinsten Teil, mit der uns Schweizern eigenen Bequemlichkeit zusammen: Der Gläubiger hat ja vorläufig nichts zu riskieren und nichts vorzukehren. Er kann mit der Erteilung des Kredites warten, bis der Schuldner die gewünschte Zahl von guten Bürgen beisammen hat. Zum grössten Teil trugen bisher zur Wertschätzung dieses Sicherungsmittels bei Banken und Kreditinstituten die anständige Gesinnung und die Rechtschaffenheit von Schuldner und Bürgen bei. Beide Kategorien dieser Mitverpflichteten machten bis in die neuere Zeit hinein durchwegs die grössten Anstrengungen,

um ihrer Zahlungspflicht nachzukommen und ihr manchmal leichtsinnig oder sorglos gegebenes Wort zu halten. Verluste auf verbürgtem Personalkredit scheinen bis zum Ausbruch der grossen Krise nicht höher gewesen zu sein als auf Darlehen, die gegen Realsicherheit gegeben wurden.

Die Leichtigkeit, Bürgen zu finden, wird auch nur zum geringsten Teil durch die dem Schweizer angeborne oder durch geruhsames Leben erworbene Gutmütigkeit zu erklären sein. Vielmehr trugen dazu die reiche gesellschaftliche Gliederung und die Organisation der Wirtschaft, besonders beim Mittelstand, bei. Als „gesellschaftliche Gliederung“ bitte ich diesmal unser hochentwickeltes Vereinsleben, unter „Organisation der Wirtschaft“ ausnahmsweise die enorme Bedeutung der Wirtschaften, mit Stammtisch, Kaffeejass, Abend- und Nachtschoppen, für unser Volkstum anzusehen. Auch die verbreitete Pflege guter Kameradschaft, die unserem Milizsystem eigen ist, erleichtert gelegentlich das Auffinden von Bürgen. Von den nicht ganz seltenen Fällen, wo sogar unsere demokratischen politischen Institutionen der Eingehung von Bürgschaften förderlich sind, möchte ich nicht sprechen.

Der grossen Beliebtheit der Bürgschaft und deren weiter Verbreitung ist es zuzuschreiben, dass in einzelnen Landesteilen sich ein „gegenseitiges Bürgen“ entwickelt hat. Wenn sich 6 geldbedürftige und unternehmungslustige Bürger zusammentun und die Kreditinstitute vorsichtig auswählen, so mag es jedem von ihnen, zusammen also 6 Mal, gelingen, als Schuldner mit fünf „guten Bürgen“ ein Darlehen zu bekommen, das sonst keine Bank einem einzelnen ohne weitere Sicherheit gewährt hätte. Dies kann dann zu einer „Kreditausweitung“, die wirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt ist, und zu Schuldverpflichtungen führen, die das wirklich vorhandene Vermögen und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Beteiligten um ein vielfaches übersteigen. Bei Sanierungen, die während der letzten Jahre in einigen notleidenden Zweigen des Gewerbes und der Landwirtschaft durchgeführt wurden, hat sich auch diese Seite der Gefährlichkeit des Bürgens offenbart.

Ueerblicken wir die vorstehend skizzierten juristischen, wirtschaftlichen, psychologischen und sozialen Eigentümlichkeiten

der Bürgschaft, so dürfte der Nachweis der besonderen Gefährlichkeit unseres Rechtsinstitutes als gelungen betrachtet werden. Gefährlich ist die Bürgschaft vor allem für den Bürgen; bei missbräuchlicher Verwendung kann sie es ausnahmsweise auch für den Gläubiger werden.

* * *

In einem weiteren Abschnitt wenden wir uns der Frage zu:
Wie haben Gesetzgebung und Rechtsprechung in der Schweiz die Gefahren der Bürgschaft bisher bekämpft?

Es wird sich um eine kritische Betrachtung handeln. Da ist es Pflicht des Kritikers, zum vorneherein eines zu betonen: Sitten und auch Unsitten sind stärker als die Rechtsordnung, und besonders das Privatrecht eignet sich nur in ganz bescheidenem Masse zur Bekämpfung wirtschaftlicher Gefahren. Oberstes Gesetz ist für den Privatrechtler der Wille der Parteien, unverrückbare Grundlage die Vertragsfreiheit. Ueber dem Eingangstor zu dem Haus, in dem das Privatrecht und namentlich das Schuldrecht wohnen, steht der Spruch: „Des Menschen Wille ist sein Himmelreich“. Der Einzelne mag zusehen, dass für ihn daraus nicht die Hölle wird; das ganz zu verhindern, wird dem Privatrecht nie völlig gelingen. Man muss schon zu zwingenden Rechtsätzen, also zum öffentlichen Recht, seine Zuflucht nehmen, das Privatrecht damit durchsetzen, die freiwillige Betätigung beim Vertragschluss beschneiden, den Einzelnen gewissermassen bevormunden. Oder soll man das Bürgen von Staats wegen verbieten? Daran denkt kein vernünftiger Mensch. Man muss sich bescheiden und sich auf das Erreichbare beschränken. So muss denn die Wissenschaft auch bescheidener fragen: Haben Gesetzgebung und Rechtsprechung bisher alles getan, was zur Bekämpfung der besonderen Gefahren des Bürgschaftswesens möglich war?

Das beliebteste und bewährteste Schutzmittel im Privatrecht ist die Form als Gültigkeitsmerkmal des Rechtsgeschäftes. Erschwerung der Vertragsform bedeutet Verhinderung übereilter Entschlüsse. Mit vollem Recht pflegte Eugen Huber die Form als „Zwillingschwester der Freiheit“ zu bezeichnen. Sie sichert

erst den richtigen, d. h. massvollen und überlegten Gebrauch der Vertragsfreiheit.

In den früheren kantonalen Rechten war die Bürgschaft gelegentlich formlos gültig: Ein Mann, ein Wort. Das alte Obligationenrecht von 1881 glaubte mit der sogenannten „einfachen Schriftlichkeit“ auszukommen und verlangte zur Gültigkeit der Bürgschaftserklärung die eigenhändige Unterschrift des Bürgen auf dem ebenfalls geschriebenen oder auch gedruckten Bürgschaftsvertrag. Das ist aber in der Zeit der Füllfeder und des Tintenstifts für Schweizer kein Schutzmittel mehr. Darum fügte man bei der Revision des Schuldrechts im Jahre 1911 ein weiteres Formerfordernis hinzu: Der Bürge hatte neben seiner Unterschrift einen bestimmten Betrag seiner Haftung anzugeben. Die Fassung der Gesetzesvorschrift, in Gestalt der Verbindung mit der Unterschrift und der ausdrücklichen Bezeichnung als Gültigkeitsform, liess kaum Zweifel aufkommen, wie diese Erschwerung aufzufassen sei: Die Erklärung des Bürgen sollte beides enthalten, sowohl die Angabe eines bestimmten Haftungsbetrages als auch die eigenhändige Unterschrift. Beides gehört zur Form.

Die schweizerische Gerichtspraxis gab dieser Vorschrift eine andere Auslegung. Weil das Gesetz nicht die „ziffermässige“ Angabe eines bestimmten Haftungsbetrages forderte und nicht ausdrücklich von der „Bürgschaftsurkunde“ sprach, auf die der Bürge seine Angabe zu setzen hatte, erklärte das Bundesgericht in konstanter 25jähriger Rechtsprechung, dass es für die Gültigkeit der Bürgschaft genüge, wenn der Bürge im Zeitpunkt der Verpflichtung den Höchstbetrag seiner Haftung „anhand der in der Bürgschaftsurkunde oder im Schuldschein enthaltenen Angaben ohne weiteres mit Sicherheit bestimmen kann, sei es durch eine logische Ueberlegung oder durch eine einfache rechnerische Operation“. Aus einer formellen Voraussetzung machte das Gericht ein materielles Erfordernis, aus der Angabe des Haftungsbetrages auf dem Schein die Kenntnis des Bürgen von der Höhe seiner Verpflichtung im Zeitpunkt des Vertragschlusses. Damit war der vom Gesetzgeber angestrebte Schutz des Bürgen vereitelt.

Wie mag sich diese Entwicklung der Gerichtspraxis erklären?

An ein Ungenügen des Richters oder gar an eine Sabotage des gesetzgeberischen Willens wird niemand denken. Die hier zu erörternde Diskrepanz zwischen der gesetzgeberischen Absicht und dem Gerichtsgebrauch muss m. E. auf folgende Ueberlegung zurückgeführt werden: Aenderungen in der Gesetzgebung, hier das Erfordernis des bestimmten Betrages der Bürgenhaftung im revidierten Obligationenrecht von 1911, brauchen oft lange Zeit, bis sie sich im Verkehr durchsetzen. Hiefür ein Beispiel aus einem andern Gebiet: Im Jahre 1912 hat das Zivilgesetzbuch für die ganze Schweiz ein besonderes Institut für die Verpfändung von Vieh durch Verschreibung eingeführt. Statt das Vieh dem Gläubiger zu Faustpfand übergeben zu müssen, was zweifellos eine Verpfändung von Vieh fast verunmöglicht, sollte die Eintragung des Pfandrechtes in ein öffentliches Register, ähnlich dem Grundbuch oder dem Schiffsregister, genügen, was der Landwirtschaft eine wesentliche Erleichterung in der Kreditbeschaffung brachte. Als nach Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten des ZGB eine Bank sich bei einer kantonalen Regierung darüber beschwerte, dass in deren Gebiet wegen der Weigerung der Verschreibungsämter, die gewünschte Eintragung in das Register vorzunehmen, keine Viehverschreibung möglich sei, wurde sie abgewiesen mit der Begründung, der Kanton habe die Viehverschreibung wegen der vielen damit verbundenen Gefahren nicht eingeführt und besitze weder die nötigen Protokolle noch Formulare. Durch das Bundesgericht musste die Kantonsregierung eines bessern belehrt werden.

Es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass auch die neue Formvorschrift des Bürgschaftsrechts, von der hier die Rede ist, in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der Neuerung im Geschäftsverkehr völlig unbekannt blieb. Die bisherigen Bürgschaftsformulare und Formeln wurden in guten Treuen weiter verwendet. Wollte nun nach einigen Jahren ein Gläubiger seinen Bürgen in Anspruch nehmen, so lief dieser zum Anwalt, „ob da nichts zu machen sei“. Dieser prüfte die Bürgschaftsurkunde, erinnerte sich der neuen Formvorschrift und liess den Handel los, obwohl ihm der Klient freimütig zugab, er habe genau gewusst, wie hoch er sich verpflichte und von der neuen Formvorschrift habe er keine Ahnung gehabt. Einem gerechten Richter, der nur den

ihm unterbreiteten Fall zu entscheiden hat, und nicht wie der Gesetzgeber an die möglichen Folgen denkt, mochte es im innersten Herzen weh tun, gerade diesem Bürgen den ihm vom Gesetzgeber zugedachten Schutz zu gewähren. Darum suchte er wohl nach einer anderen Auslegung der Vorschrift des Bürgschaftsrechts, die ihm ein billigeres, gerechteres Urteil für seinen Fall lieferte. Er machte, wie wir gesehen haben, aus der formellen Voraussetzung ein materielles Erfordernis und beruhigte sich bei dem Gedanken, dass der Bürge ja die Höhe seiner Verpflichtung bei Vertragschluss gekannt habe und den Bürgschaftschein auch unterschrieben hätte, wenn er zur Angabe des bestimmten Betrages seiner Haftung aufgefordert worden wäre. Sein Urteil entsprach somit der Forderung der materiellen Gerechtigkeit. Das mochte sich einige Male wiederholen. Nun werden aber die Urteile des Bundesgerichts veröffentlicht, nicht nur in der amtlichen Sammlung, sondern auch in der Tagespresse. Bald hielt sich der Verkehr an diese Praxis, und mit jedem weiteren Urteil wurde die Umkehr auf dem eingeschlagenen Wege für das Gericht schwieriger. Erst unter dem Einfluss des neuen Entwurfes zum Bürgschaftsrecht hat es das Bundesgericht gewagt, seine zweifellos irrtümliche Auslegung zu korrigieren und wenigstens „ziffermässige“ Angabe des Betrages der Haftung auf der Bürgschaftsurkunde oder auf dem Schuldschein, auf den die Bürgschaftsurkunde Bezug nimmt und mit dem sie verbunden ist, zu verlangen. Der Entwurf von 1939 sieht nun ausdrücklich ziffermässige Angabe des Haftungsbeitrages „in der Bürgschaftsurkunde“ vor.

2. Eine nur dem schweizerischen Recht eigentümliche Schutzbestimmung brachte das revidierte Obligationenrecht von 1911 für die Mitbürgschaft. Im geschäftlichen Verkehr bildet die gemeinsame Verbürgung mehrerer Personen die Regel, einmal weil sich der Geldgeber meistens nicht mit einem einzigen Bürgen begnügen will, und sodann weil der Schuldner leichter Bürgen findet, wenn er jedem einzelnen die Mitwirkung anderer zahlungsfähiger und geschäftsgewandter Personen in Aussicht stellen kann. Versagt dann im letzten Augenblick der eine oder andere und verweigert seine Unterschrift, so bringt der Schuldner dem Gläubiger notgedrungen die Bürgschaftsscheine, die

unterschrieben sind, und versichert ihm, dass diese auch ohne den Fahnenflüchtigen ausreichende Sicherheit bieten. Der Gläubiger begnügt sich dann vielleicht mit vier von den in Aussicht genommenen fünf Bürgen. Welchen Einfluss übt dieser Tatbestand auf die Haftung der Bürgen aus, die doch im Vertrauen auf die Mitverpflichtung des Ausreissers unterschrieben haben? Einigkeit bestand von jeher darüber, dass der erwähnte Umstand bei der Beurteilung der Rechtstellung der Bürgen berücksichtigt werden muss. Aber wie? Soll nur eine Milderung der Haftung des einzelnen Bürgen in Gestalt einer proportionalen Herabsetzung der Höchstsumme eintreten oder sollen alle Bürgen überhaupt von jeder Haftung befreit sein? Die ältere Gerichtspraxis und die Wissenschaft entschieden sich unter der Herrschaft des früheren Obligationenrechts für die Milderung der Haftung; das revidierte Obligationenrecht von 1911 ordnete die gänzliche Befreiung der Bürgen an, in Anwendung der ebenfalls ins revidierte Gesetz aufgenommenen Lehre vom Grundlagenirrtum: Der Bürge, der in der Voraussetzung der Mitwirkung weiterer Personen unterschrieb, befand sich in einem wesentlichen Irrtum. Diese gesetzliche Ordnung lässt sich schon begründen, mag sie gegebenenfalls auch denjenigen Gläubiger schwer treffen, der bei Eingehung der Bürgschaft von dem Zusammenwirken einer bestimmten Zahl von Bürgen Kenntnis hatte oder haben musste, das Darlehen dem Schuldner jedoch gleichwohl ausrichtete, obwohl eine Unterschrift fehlte.

Weniger einleuchtend sind dagegen die vom Bundesgericht in seiner Rechtsprechung angebrachten Erweiterungen dieser Schutzvorschrift. So soll der Bürge, unter der gegebenen Voraussetzung, auch dann frei werden, wenn zwar die von ihm vorausgesetzte Zahl von Bürgen mitmacht, jedoch eine der als Bürgen in Aussicht genommenen Personen ohne die Zustimmung jener Bürgen durch eine andere ersetzt wird. Desgleichen soll ein Bürge frei werden, wenn einer von den beispielsweise fünf Bürgen nachträglich ausfällt, weil er nicht bürgschaftsfähig war. Dieser Fall tritt gar nicht selten ein, weil eine drollige Bestimmung unseres Ehegesetzes dies wesentlich begünstigt:

Im Familienrecht steht der schöne Satz, dass die Ehefrau dem Manne mit Rat und Tat zur Seite stehe und ihn nach Kräften

zu unterstützen habe. Mit dem Rat pflegt sie selten zu geizen, hie und da wäre sie auch noch zur Tat bereit. Oft wäre sie z. B. zur Uebernahme einer Mitbürgschaft zugunsten ihres Mannes geneigt; nach einer weiteren Vorschrift des Eherechtes kann sie sich jedoch nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zugunsten ihres Ehemannes gültig verbürgen. Diese vormundschaftliche Genehmigung holt man nicht gern ein, und wenn man schon dieses erste Bedenken überwindet, bekommt man sie nicht leicht, weil die vormundschaftlichen Organe ihre Verantwortlichkeit scheuen für den Fall, dass die Frau als Bürgin zahlen muss und dann nachträglich den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde Vorwürfe macht und sie zur Verantwortung zieht. Unterzeichnet die Ehefrau, ohne dass die erwähnte Genehmigung eingeholt oder erteilt wird, so kann sie sich der Bürgenhaftung dadurch entziehen, dass sie sich auf die fehlende Bürgschaftsfähigkeit beruft. Nach der Gerichtspraxis können aber auch alle übrigen Mitbürgen diesen Mangel geltend machen, sogar dann, wenn die Ehefrau selbst auf dieses Privileg verzichtet und ihren Teil bezahlt. Die Mitbürgen werden doch frei. Darin liegt m. E. eine Uebertreibung der Schutzvorschrift, von der hier die Rede war. Versierte Rechtsberater haben diesen Zustand schon ausgenützt und ihren Klienten, die sich als Bürgen verpflichten sollten, den diabolischen Rat erteilt, ihre Unterschrift von der Mitunterzeichnung der Bürgschaft durch die Ehefrau des Hauptschuldners abhängig zu machen, aber nicht etwa auf die Einholung der Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde zu dringen!

3. Wenn auch der Schuldner den Bürgen aufsucht, bearbeitet und dann dem Gläubiger stellt, so gilt doch der Bürgschaftsvertrag rechtlich als zwischen Bürgen und Gläubiger abgeschlossen. Sie stehen sich nachher als Vertragsparteien gegenüber, sind sich daher gegenseitig zu einem Verhalten nach Treu und Glauben verpflichtet. Dazu kommt der weitere Umstand, dass geschäftlich betrachtet im allgemeinen der Gläubiger dem Hauptschuldner näher steht als der Bürge. Im Verkehr ist der Gläubiger besser in der Lage, seinen Schuldner zu überwachen, rechtzeitig gegen ihn vorzugehen, bei Verschlimmerung der Vermögenslage weitere Sicherheiten zu verlangen. Solche Massnah-

men liegen auch im Interesse des Bürgen, weil dadurch seine Haftung praktisch gemildert und sein Rückgriffsrecht gegen den Hauptschuldner besser gewahrt wird.

Trotzdem lehnt das geltende Bürgschaftsrecht eine allgemeine Pflicht des Gläubigers zur Beaufsichtigung des Schuldners ab. Grundsätzlich gibt die Bürgschaft dem Gläubiger nur Rechte und dem Bürgen nur Pflichten. Eine Ausnahme besteht bloss bei der Amts- und Dienstbürgschaft. Der Gläubiger braucht daher bei Abschluss des Bürgschaftsvertrages dem Bürgen nicht von sich aus Mitteilungen über die finanzielle Lage des Hauptschuldners zu machen, obwohl er sie meistens besser kennt als der Bürge, und auch eine Pflicht des Gläubigers zur Orientierung des Bürgen über allfällige Verschlechterungen der Vermögenslage beim Schuldner kann nicht angenommen werden.

Das geltende Bürgschaftsrecht hat jedoch einige besondere Diligenzpflichten zu Lasten des Gläubigers aufgestellt, die an und für sich einen wertvollen Schutz des Bürgen bilden könnten: So wird der Gläubiger dem Bürgen verantwortlich, wenn er anderweitige Sicherheiten, die für die verbürgte Forderung haften, aufgibt oder vermindert, wenn er sich der Beweismittel entäussert, die beim Rückgriff gegen den Hauptschuldner dem Bürgen dienlich wären, wenn er seine Ansprüche im Konkurse des Schuldners nicht rechtzeitig anmeldet oder den Bürgen vom Ausbruch des Konkurses über den Hauptschuldner nicht benachrichtigt. Leider hat das Gesetz unterlassen, diese Schutzbestimmungen als zwingendes Recht zu bezeichnen. Die Folge davon ist, dass im Bankverkehr der Gläubiger den Bürgen zum voraus ausdrücklich auf die Anrufung dieser Schutzbestimmungen verzichten lässt. Der neue Entwurf korrigiert diese Unterlassungssünde und erklärt diese Vorschriften in dem Sinne als zwingendes Recht, dass der Bürge auf die daraus entspringenden Einreden nicht zum voraus gültig verzichten kann.

4. Nicht mehr der Begünstigung des Bürgen, wohl aber seiner Erben dient eine sehr wohlthätige Bestimmung des schweizerischen Erbrechtes. Solange die alte Auffassung von der Haftung des Bürgen mit seiner Person sich halten konnte, belasteten die Bürgschaften des Erblassers die Erben nicht; denn die Bürgschaftschuld war ihrem Wesen nach unvererblich. Noch die Handfesten

der zähringischen Städte Freiburg und Burgdorf aus dem 13. Jahrhundert verkünden die Unvererblichkeit der Bürgschaft. Je mehr sich dann aber die Bürgschaft zu einer Haftung des Bürgen mit seinem Vermögen entwickelte, musste auch deren Vererblichkeit anerkannt werden. Die Gefährlichkeit des Instituts für die Familie des Bürgen nahm damit wesentlich zu. Spätere Stadtrechte suchten ihr dadurch zu begegnen, dass sie die Bürgschaft auf Höchstbeträge beschränkten oder wie der solothurnische Ratsbeschluss von 1578 verfügten: „Es sol sich keiner wither verbürgen, dan sin Vermögen ist, by lybs Straff.“

In der Volksauffassung hat sich bei uns der Gedanke von der Unvererblichkeit der Bürgschaftsschulden bis zur Gegenwart zähe erhalten. Schon die kantonalen Rechte und auch das Zivilgesetzbuch haben Konzessionen an diese volkstümliche Vorstellung machen müssen. In den kantonalen Rechten pflegte man die Haftung der Erben für die Bürgschaftsschulden wenigstens in der Weise zu beschränken, dass der Erbe, der das öffentliche Inventar verlangt und daraufhin die Erbschaft angenommen hatte, nur mit den Aktiven aus dieser Erbschaft, nicht aber mit seinem persönlichen Vermögen für die Bürgschaftsschulden des Erblassers einzustehen hatte. Das Zivilgesetzbuch hat die Schuldenhaftung beim öffentlichen Inventar anders geordnet: Der Erbe, der sich gestützt darauf zur Annahme der Erbschaft entschliesst, haftet zwar nur für die im Inventar aufgezeichneten Schulden, jedoch persönlich, d. h. sowohl mit der von ihm erworbenen Erbschaft als auch mit seinem übrigen Vermögen. Bei Bürgschaftsschulden gewährt jedoch das ZGB dem Erben ein Privileg. Ohne den Grundsatz der persönlichen Haftung des Erben für alle inventierten Schulden, also auch für die Bürgschaftsschulden, zu opfern, wird eine wichtige Regel beigelegt: Die Gläubiger des Erblassers können dessen Verpflichtungen aus Bürgschaft gegen den Erben nur in dem beschränkten Betrag geltend machen, der bei der konkursmässigen Tilgung aller Schulden aus der Erbschaft auf die Bürgschaftsschulden fallen würde. Der Erbe kann die Erbschaft trotz hoher Bürgschaftsverpflichtungen annehmen, braucht den Erblasser, wie der Volksmund sagt, nicht unter dem Boden verlumpen zu lassen; trotzdem zahlt er für die Bürgschaftsschulden nur den Betrag, der der hypothetisch errechneten Konkursdividende entspricht. Die

übrigen Erbschaftsschulden sind vom Erben im vollen Umfange, wie sie im Inventar verzeichnet sind, zu übernehmen. Diese elegante Ordnung erlaubt den Erben die Annahme einer überschuldeten Erbschaft, sofern diese Ueberschuldung aus Bürgschaftsverpflichtungen herrührt. Die Gläubiger des Erblassers aus Bürgschaft können sich deswegen nicht beklagen; denn sie bekommen denjenigen Betrag vom Erben, der ihnen bei Ausschlagung der Erbschaft in der konkursamtlichen Liquidation auch zugefallen wäre.

* * *

Zum Schluss wenden wir uns noch der Frage zu:

Welche Neuerungen schlägt der Entwurf zum Bürgschaftsrecht von 1939 vor?

Erinnern wir uns vorerst der engen Schranken, die dem Privatrecht nach seiner Natur und seiner Aufgabe in der Beseitigung von Misständen gezogen sind und auf die wir schon oben hingewiesen haben, Wer sich dieser Beschränkung bewusst ist, wird dem neuen Entwurf die Anerkennung nicht versagen können. Ich muss darauf verzichten, im Rahmen dieses Vortrages die einzelnen Neuerungen aufzuzählen. Auf einige Punkte konnte bereits in anderem Zusammenhang aufmerksam gemacht werden. Von den übrigen Neuerungen mögen nur die beiden wichtigsten und einschneidendsten in möglichster Kürze dargestellt werden: Die Form des Bürgschaftsvertrages und die Milderung der Solidarbürgschaft.

Die einfache Schriftlichkeit, selbst verbunden mit der ziffermässigen Angabe des Haftungsbetrages im Bürgschaftsschein, stellt kein genügendes Gegengewicht gegen leichtsinniges Bürgen dar. Darum riefen die einen Neuerer der notariellen Verurkundung des Bürgschaftsvertrages, die anderen der Einführung eines öffentlichen Bürgschaftsregisters. Ohne öffentliche Beurkundung oder ohne Eintragung in das Register sollte keine Bürgschaft gültig errichtet werden können. Die Banken wollten sich weder mit der einen noch mit der andern Lösung befreunden, und auch aus den Kreisen des Handels erstanden beiden Vorschlägen heftige Gegner: Die Beziehung eines Notars verursache unnötige Kosten, ohne dass damit der Schutzzweck erfüllt werde;

die Eintragung in ein staatliches Register — eine solche Einrichtung wurde übrigens im Jahre 1726 durch die Satzungen des Stadtgerichts von St. Gallen und im Jahre 1773 von Bürgermeister, Klein- und Grossen Râth der Stadt Basel eingeführt — gefährde das Bankgeheimnis und halte gerade begüterte und vertrauenswürdige Personen von der Eingehung von Bürgschaften ab. Diese Verschärfung der Begründungsform würde übrigens nur die Vermehrung von Umgehungsgeschäften wie Schuldmitübernahme, Garantievertrag, Mitunterzeichnung von Wechseln usw. zur Folge haben, die trotz formloser Begründung für die sich als Schuldner verpflichtenden Personen noch drückender seien als die Bürgschaft.

Der Entwurf trägt diesen Bedenken insofern Rechnung, als er auf das Bürgschaftsregister verzichtet und die öffentliche Beurkundung als Gültigkeitsmerkmal nur für Bürgschaften natürlicher Personen in einem 2000 Franken übersteigenden Betrag verlangt. Für kleinere Bürgschaftssummen und für alle Bürgschaften, die von juristischen Personen eingegangen werden, bleibt es bei der einfachen Schriftlichkeit im eingangs erwähnten Sinne. Gegen Schlaumeier ist die zusätzliche Bestimmung gerichtet, dass auch Bürgschaften natürlicher Personen über geringere Summen öffentlich beurkundet sein müssen, wenn zur Umgehung der Formvorschrift eine 2000 Franken übersteigende Bürgschaftssumme in kleinere Beträge aufgeteilt worden ist. Eine Abwanderung aus der Bürgschaft in den Garantievertrag oder in die kumulative Schuldübernahme wird in einfachster Weise dadurch verhindert, dass auch für diese Vertragsarten die gleiche Form wie für die Bürgschaft verlangt wird. Die Erteilung einer Vollmacht zur Unterzeichnung einer Bürgschaft, sowie das Versprechen, dem Vertragsgegner oder einem Dritten Bürgschaft zu leisten, sind ebenfalls den strengen Bürgschaftsformen unterworfen.

Auf die Unterscheidung zwischen einfacher und Solidarbürgschaft habe ich in anderem Zusammenhang bereits hingewiesen. Die Solidarbürgschaft zeichnete sich, im Vergleich zur einfachen Bürgschaft, bisher dadurch aus, dass der Bürge vor dem Hauptschuldner und vor der Verwertung der Pfänder, die dem Gläubiger für die verbürgte Hauptschuld neben dem Bürgen haften, belangt werden konnte. Daraus ergaben sich gewisse Härten für den Solidarbürgen. Sie verdienen um so mehr Beachtung, als

im Geschäftsverkehr die Solidarbürgschaft die Regel, die einfache Bürgschaft die Ausnahme bilden. Auch ist es sehr zweifelhaft, ob sich jeder Bürge, bei Eingehung der Solidarbürgschaft, der damit übernommenen Verpflichtungen und namentlich des Verzichtes auf das Privileg der Vorausklage gegen den Hauptschuldner bewusst ist. Man versteht daher ohne weiteres das Bestreben des Entwurfes, die Haftung des Bürgen bei der Solidarbürgschaft zu mildern und dessen Rechtstellung zu verbessern. Dies wird nach verschiedenen Richtungen versucht:

Vor allem soll es nach dem Entwurf nicht mehr vorkommen, dass ein Solidarbürge vom Gläubiger in Anspruch genommen werden kann, ohne dass vorher der Hauptschuldner gemahnt worden ist. Es ist zwar im Geschäftsleben schon unter der Herrschaft des geltenden Rechts durchaus üblich gewesen, dass Banken und Kreditinstitute auch bei Solidarbürgschaft zuerst vom Hauptschuldner Zahlung forderten, bevor sie gegen die Bürgen loschlügen. Es kann jedoch nichts schaden, wenn aus dieser unverbindlichen Uebung eine gesetzliche Pflicht gemacht wird. Ebenso nützlich ist der Satz, dass die Belangbarkeit des Solidarbürgen bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben wird, wo der Rückstand des Hauptschuldners mit seiner Leistung feststeht. Selbst wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind und der Solidarbürge belangt werden kann, so braucht er nach dem Entwurf noch nicht ohne weiteres zu zahlen: Er kann, wie jeder andere Bürge, Sicherheit leisten und dadurch den Gläubiger zwingen, vorerst den Hauptschuldner zu betreiben und die Pfänder zu verwerten. Erst wenn diese Betreibung durchgeführt ist und ein definitiver Verlustschein gegen den Hauptschuldner vorliegt, tritt die Zahlungspflicht des Bürgen ein. Diese Bestimmungen sollen zwingender Natur sein; einen Verzicht auf diese Wohltat kann der Bürge nicht gültig zum voraus erklären.

Im Verhältnis der Haftung des Solidarbürgen zu den Pfändern, die die gleiche Hauptschuld sichern, sollen nach dem Entwurf einige weitere Milderungen eintreten. Die Inanspruchnahme des Solidarbürgen vor den Faustpfändern und den Forderungspfandrechten, wie sie dem geltenden Recht eigen ist, soll zwar auch in Zukunft möglich sein, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass dies im Bürgschaftsvertrag ausdrücklich so vereinbart wurde

oder dass, in den andern Fällen, diese Pfänder nach Ermessen des Richters voraussichtlich keine Deckung bieten. Haften neben dem Solidarbürgen Grundpfänder für die verbürgte Hauptschuld, so bleibt es beim bisherigen Rechtszustand; der Solidarbürge soll vom Gläubiger nicht verlangen können, dass dieser zuerst die umständliche Verwertung von Grundstücken durchführen lasse und so mit der Inanspruchnahme des Bürgen lange Zeit zuwarten müsste.

Wenn bisher von Solidarbürgerschaft gesprochen wurde, so war damit der Tatbestand gemeint, wo der Bürge sich solidarisch mit dem Hauptschuldner verpflichtet hat. Aehnliche Unzuträglichkeiten ergeben sich aber auch, wenn mehrere Bürgen unter sich Solidarhaftung übernommen haben, sei es in Verbindung mit der eigentlichen Solidarbürgerschaft, d. h. im Verhältnis zum Hauptschuldner, sei es auch nur intern unter den mehreren Bürgen. Ist in solchen Fällen die Belangbarkeit der Bürgen für den Gläubiger gegeben, so stand es bisher diesem frei, welchen der Solidarbürgen er in Anspruch nehmen wollte, ob alle, mehrere oder nur einen. Gewöhnlich wählte der Gläubiger den zahlungsfähigsten aus, forderte von ihm Bezahlung der ganzen Schuld und überliess es ihm, wie er sich nachher mit dem Hauptschuldner und mit den übrigen Solidarbürgen auseinandersetzen wollte. Darin lag ebenfalls eine schwere Belastung des Solidarbürgen. Der Entwurf will auch diesem Uebelstande abhelfen; der Solidarbürge kann darnach dem Gläubiger den auf ihn entfallenden Kopfteil der Schuld anbieten, die Leistung des über diesen Teil hinausgehenden Betrages jedoch solange verweigern, bis der Gläubiger die übrigen Solidarbürgen ebenfalls belangt hat.

Andere Neuerungen des Entwurfes, wie die automatische Reduktion der Bürgschaftssumme im Laufe der Zeit und der Untergang der von natürlichen Personen eingegangenen Bürgschaften nach Ablauf von 20 Jahren, sind noch sehr umstritten, so dass sie hier übergangen werden können.

Die vorstehenden Andeutungen über die geplanten Neuerungen dürften unser Urteil bestätigen, dass der Entwurf dem Richter brauchbare Waffen im Kampf gegen die Gefahren des Bürgens zuhalten will. Glücklicherweise ist der Entwurf nicht ausschliesslich, ja nicht einmal vorwiegend, ein Produkt der Wirtschafts-

krise und bringt somit nicht verpöntes Krisenrecht, sondern ordentliches, aber krisenfestes Bürgschaftsrecht.

Gute Gesetze allein tun es allerdings nicht; wesentlich ist die Unterstützung, die in diesem Bestreben von anderer Seite erwartet und geleistet werden muss. Wir meinen die Verbreitung der Einsicht in die Gefahren des Bürgens unter den Volksgenossen und ganz besonders die Selbsthilfe aller Kreditbedürftigen. Vor zwei Jahren hat Herr Kollege Richard Feller an dieser Stelle die Idee der Genossenschaft als die wunderbare Kraft bezeichnet, die den Bund der alten Eidgenossen während Jahrhunderten zusammengehalten hat. In den vergangenen Monaten hat fast jeder Schweizer diesen genossenschaftlichen Geist, dieses Zusammenstehen in gemeinsamer Gefahr und Not, als wahre Wohltat und als grossen Trost empfunden. Einen bescheidenen Beitrag hiezu vermag auch ein Blick auf die rasche und schöne Entwicklung der Bürgschaftsgenossenschaften in unserem Lande zu liefern. Sie werden sicherlich, unterstützt durch ein gerechtes, wohlabgewogenes Bürgschaftsrecht, die den Bürgen drohenden Gefahren meistern und damit unserer Volkswirtschaft, unserem lieben Vaterland einen grossen Dienst leisten.

Bericht über das Studienjahr 15. Oktober 1938 bis 15. Oktober 1939

erstattet vom abtretenden Rektor

Prof. Fr. Baltzer

Wenn der Rektor als letzte Amtshandlung seinen Bericht ablegt, so ist dies gleichzeitig eine öffentliche wie eine persönliche Angelegenheit. Das Amt trug ihm auf, sich während eines Jahres nicht mehr mit seinem Fach, sondern mit der Universität zu identifizieren. Wenn er nun in seinem Tatsachenbericht auch die persönliche Erfahrung mit hineinfließen lässt, so geschieht dies ganz mit Recht und von selbst, denn der Dies academicus ist ja nicht nur der offizielle, sondern auch zugleich der familiäre Festakt der Alma mater, der Geburtstag, an dem die ganze Familie zusammenkommt, die Regierung, die Vertreter der städtischen Behörden, die Hochschullehrer, der Hochschulverein, die Freunde und Gönner unserer Hochschule und die gegenwärtigen Musensöhne und -töchter.

An unsere vorgesetzte Behörde, die hohe Staatsregierung und insbesondere an den Vertreter des Erziehungswesens, Herrn Regierungsrat Dr. Rudolf, richten wir unseren ehrerbietigen Dank.

Mein erster Wort gelte den verstorbenen Kollegen. Es sind von uns geschieden:

Am 9. Dezember 1938 Dr. jur. et phil. Hans Töndury, seit 1928 Ordinarius für allgemeine und spezielle Betriebswirtschaftslehre und für Soziologie der Wirtschaft; am 7. März 1939 Dr. phil. Hans Lutz, seit 1935 Privatdozent für Bibliothekswesen und Bibliographie; am 4. Juni Dr. jur. Traugott Münch, seit 1934 Privatdozent für Betriebswirtschafts-

lehre. Am 16. Oktober endlich ging Dr. jur. Walter Burckhardt von uns, seit 1908 Dozent, seit 1910 ordentlicher Professor für Staats- und Völkerrecht, einer der ausgezeichnetsten Lehrer und Forscher unserer Hochschule, vielen Studentengenerationen ein wissenschaftlicher Führer und väterlicher Freund zugleich.

Zwei Kollegen, beide zu ihrer Zeit Männer von grosser Wirkung, sind aus dem Ruhestand von uns geschieden: Am 26. April Professor Otto Schulthess, am 29. August Professor Wilhelm von Speyr. Wir gedenken dieser dahingegangenen Kollegen und Freunde in herzlicher und getreuer Kollegialität und in dauernder Dankbarkeit für die unserer Hochschule geleistete Arbeit.

Drei Kollegen sind infolge Erreichung der Altersgrenze in diesem Jahr vom Amt zurückgetreten:

Dr. phil. Paul Gruner, der Ordinarius für theoretische Physik, Dr. phil. Rudolf Zeller, der ordentliche Professor für Geographie, Oberst i. G. Dr. Markus Feldmann, Privatdozent für Militärwissenschaften. Kollege Gruner hat unserer Universität 45 Jahre, Kollege Zeller 32 und Kollege Feldmann 27 Jahre lang gedient. Der Rektor entbietet den Scheidenden den wohlverdienten Dank der Universität und die besten Wünsche für ihren Ruhestand.

Zwei jüngere Kollegen verzichteten auf die Venia docendi und nahmen einen ehrenvollen Ruf an eine unserer Schwester-Universitäten an:

Dr. phil. H. W. Häusermann, seit letztem Jahr Privatdozent für Anglistik, folgte einem Ruf als Extraordinarius nach Genf; Dr. phil. Ernst Hadorn, seit 1936 Privatdozent für Vererbungslehre und Zellenlehre, einem solchen an die Universität Zürich. Wir wünschen den beiden jüngeren Kollegen, die in grössere Wirkungskreise übersiedelten, eine erfolgreiche Arbeit.

Neu in den Lehrkörper wurden gewählt: Dr. phil. Robert Flatt von Basel als Extraordinarius für analytische, angewandte und technische Chemie; Dr. ès sc. André Mercier von Genf als Extraordinarius für theoretische Physik. Wieder zu uns zurückgekehrt ist Herr Professor Dr. jur. Ernst De-

laquis. Er wurde zum Honorarprofessor für Einführung in das schweizerische Strafgesetzbuch und Gefängniskunde ernannt.

Es wurden befördert: Der ausserordentliche Professor Dr. med. Eduard Glanzmann zum Ordinarius für Kinderheilkunde, der Privatdozent Dr. med. A. Fonio zum Extraordinarius für Chirurgie, der ausserordentliche Professor Dr. phil. Arthur Alder zum Ordinarius für Versicherungslehre, Wahrscheinlichkeitsrechnung und mathematische Statistik, der Privatdozent Dr. phil. Hans König zum ausserordentlichen Professor für technische Physik.

Der ausserordentliche Professor Dr. phil. Rudolf Signer wurde zum Ordinarius für allgemeine organische Chemie und zum Direktor des gesamten chemischen Instituts ernannt.

Lehraufträge erhielten: Pfarrer Albert E. Rüthy für alttestamentliche Wissenschaft, Privatdozentin Fräulein Dr. phil. Lucie Balmer für Musikwissenschaft, Privatdozent Dr. phil. Samuel Blumer für parasitische Pilze und Pflanzenkrankheiten.

Die Venia docendi haben erhalten:

Dr. jur. Max Waiblinger für Strafrecht und Strafprozess, Dr. pharm. Hans Mühlemann für Galenische Pharmazie, Dr. med. Robert Regamey für Hygiene und Bakteriologie, Dr. med. Karl Lenggenhager für Chirurgie, Dr. phil. Otto Morgenthaler für Bienenkrankheiten, Dr. phil. Werner Nowacki für Mineralogie, insbesondere Kristallstrukturlehre.

Es wurden auf eine weitere Amtsdauer wiedergewählt:

Die ordentlichen Professoren Gaugler, Bluntschli, Klaesi, W. Hofmann, Leuthold, Jaberg, Feller, Kurth, Baltzer, Mauderli; ferner der Honorarprofessor Arnold Bohren, die Extraordinarien von Waldkirch, Schüpbach, Hintzsche, Dubois, Abelin, Tamarin, Fränkel, Wili, Baumgartner, Baumann, Fräulein Woker; die Dozenten des zahnärztlichen Instituts: Professor Egger, Professor Jeanneret, Dr. Senn, Dr. Schindler, Dr. Gubler; die Lektoren Thomann und Jenni.

Auf Ende Sommersemester 1939 betrug die Zahl der aktiven

Dozenten 205, davon sind 54 Ordinarien, 45 Extraordinarien, 8 Honorarprofessoren, 76 Privatdozenten, 17 Lektoren, 5 Dozenten am Zahnärztlichen Institut.

Einer Anzahl von Dozenten unserer Hochschule sind Ehrungen zuteil geworden: Prof. Walter Burckhardt wurde Ehrendoktor der Universität Neuenburg, Professor Eduard Fischer Ehrendoktor der Universität Basel. Professor Glanzmann wurde zum korrespondierenden Mitglied der Ungarischen Dermatologischen Gesellschaft, Professor Dettling zum korrespondierenden Mitglied der internationalen Akademie für gerichtliche Medizin in Rom ernannt, Professor Hermann Matti zum Ehrenmitglied der deutschen Gesellschaft für Unfallheilkunde, Versicherungs- und Versorgungsmedizin und zum membre de correspondance de la société française d'orthopédie. Professor Flückiger, Direktor des Eidg. Veterinäramts, wurde korrespondierendes Mitglied der Académie vétérinaire de France und wurde zum Präsidenten des internationalen Tierseuchenamts in Paris gewählt, dem zur Zeit 44 Staaten angehören. Professor Jaberger wurde Ehrenmitglied der rumänischen Akademie, Professor A. von Muralt und der Sprechende wurden Mitglieder der deutschen Akademie der Naturforscher in Halle, der Sprechende korrespondierendes Mitglied der Academy of Natural Sciences of Philadelphia.

Der Besuch und die Unterrichtstätigkeit an der Hochschule

Ueber den Besuch unserer Universität im abgelaufenen Jahr geben folgende Zahlen Auskunft:

Die Zahl der Immatrikulationen betrug im Wintersemester 354, gegen 442 im Vorjahr, im Sommersemester 148, gegen 200 im Sommer 1938. Die Gesamtzahl der Studierenden im Wintersemester belief sich auf 2331, gegenüber 2480 im Vorjahr; unter ihnen sind 1882 immatrikulierte Studierende schweizerischer Nationalität (gegen 1921 im Vorjahr) und 176 Ausländer (gegenüber 209 im Vorjahr); 273 sind nicht immatrikulierte Hörer gegenüber 350 im Vorjahr. Die Gesamtzahl der Studierenden im Sommersemester betrug 2108 gegen 2182 im Vorjahr; unter ihnen sind 1778 immatrikulierte Studierende schweizerischer Na-

tionalität (gegen 1777 im Vorjahr) und 158 Ausländer (179 im Vorjahr); 172 sind Hörer (226 im Vorjahr).

Die Zahl der weiblichen Studierenden belief sich im Wintersemester auf 251 (221 Schweizerinnen, 30 Ausländerinnen), im Sommersemester auf 230 (203 Inländerinnen, 27 Ausländerinnen).

Die Besuchszahlen sind nach dem Gesagten etwas zurückgegangen. Eine grössere Abnahme, eine schärfere Auslese nach wirklicher Eignung wäre im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit unseres Landes durchaus wünschenswert, denn fast alle akademischen Berufe sind überfüllt und der minder Tüchtige nimmt nicht selten dem Tüchtigeren den Platz weg. Auch die Zahl der Ausländer ist zurückgegangen. Sie beläuft sich auf etwas über 8 % der Gesamtzahl. Unsere Universität hat unter allen schweizerischen Hochschulen am wenigsten Ausländer.

Wie im letzten Jahr wurden die neu Immatrikulierten zur ärztlichen Untersuchung in der medizinischen Poliklinik aufgeboten. Es wurden im Wintersemester 299, im Sommersemester 71 Studierende untersucht.

Im ganzen wurden an der Universität im Wintersemester 1938/39 524 Vorlesungen, Seminare, Uebungen und Praktika abgehalten, im Sommersemester 528, davon speziell für die Lehramtsschule im Winter 31, im Sommer 18. Unter den Vorlesungen darf füglich jene Vortragsreihe besonders genannt werden, die nicht nur einem Fach, sondern der Universitas dient: es waren die im Wintersemester gehaltenen 28 Vorträge der kulturhistorischen Vorlesung, die dem letzten Jahrhundert, dem bürgerlichen Zeitalter galten, also fast genau derjenigen Zeit, die unsere hundertjährige Universität bisher durchlebt hat. Dieser Zyklus wurde von rund 100 Studierenden besucht, auf 2000 Studierende eine kleine Zahl. Sie sollte das mehrfache von hundert erreichen. Es dreht sich um Sie, Kommilitonen, um die spanischen Stiefel, in die Sie sich einschnüren in ihrem Fachstudium, und darum, dass Ihnen die Erkenntnis aufgehe, die Universitas könne Ihnen mehr bieten als Fachwissen.

Es erwarben sich während des abgelaufenen Studienjahres 212 Studierende den Doktorgrad gegenüber 214 im Vorjahr. Darunter sind 56 juristische, 23 volkswirtschaftliche, 78 medizi-

nische, 17 zahnärztliche, 8 tierärztliche Promotionen, 11 Studierende promovierten in der philosophischen Fakultät I, 19 in der philosophischen Fakultät II. Sie mögen alle, diese jungen Doktoren, ihre neue Würde mit Ehren und in wissenschaftlichem Geiste tragen.

Für die inneren Angelegenheiten der Universität hielt der Senat 3 Sitzungen, der Senatsausschuss deren 11, die Immatrikulationskommission 1 Sitzung ab. Zum Rektor für das Jahr 1939/40 wurde gewählt: Dr. jur. Theo *Guhl*, Professor für schweizerisches Privatrecht und Rechtsgeschichte; zum Senatssekretär wurde gewählt: Prof. Dr. med. *Liechti*.

Am 26. November 1938 beging die Universität ihre 104. Stiftungsfeier. Der abtretende Rektor, Professor Dr. Richard *Feller*, erstattete den Jahresbericht, der antretende Rektor, Professor Dr. *Baltzer*, sprach über das Thema: Von der Mannigfaltigkeit des Erbgutes zur Einheit des Individuums.

Wie bisher, so hat sich auch im vergangenen Jahr die Universität bemüht, mit dem weiteren Kreis der Stadtbevölkerung in Kontakt zu treten. Es wurden 8 akademische Vorträge, die jeweils in der Aula stattfinden, abgehalten. Ausserdem haben Volkshochschule und Universität gemeinsam 11 Vortragszyklen durchgeführt. Es haben sich dieses Jahr, dank vor allem den Bemühungen von Professor *Näf*, die beiden Institutionen zum erstenmal in fester Organisation zusammengefunden.

Angesichts dieser nicht ohne Schwierigkeit erreichten Zusammenarbeit, die von der Hauptversammlung der Volkshochschule zunächst für ein Jahr genehmigt wurde, hat die Universität ihre besonderen Abendvorlesungen aufgehoben.

Der Kreis der Beziehungen zwischen Universität und Stadt und Land wäre unvollständig umschrieben ohne die Erwähnung der Tätigkeit eines weiteren Mittlers, des Bernischen Hochschulvereins. Seine Aufgabe ist, unsere Hochschule zu unterstützen, sei es durch Förderung der an ihr getriebenen Forschung oder anderer ihr zugehöriger Institutionen. Sein Ziel ist aber auch, bei den im Beruf stehenden Berner Akademikern das Interesse an der Hochschule, der sie ihre Ausbildung verdanken, rege zu halten und ihre tätige Unterstützung zu gewinnen. Dies sucht er zu erreichen durch Veranstaltung von

Vorträgen, Führungen oder Geselligkeit. In Verwirklichung dieses Programms fanden in dem vergangenen Jahre mehrere öffentliche Vorträge statt: im Sommersemester sprach Professor Dr. *Hahnloser* über die Kunstdenkmäler der Stadt Bern mit anschliessender Führung. Im Wintersemester wurde vom Hochschulverein und dem Rektorat gemeinsam ein Vortragsabend über die Aufgaben der Hochschule in der Gegenwart veranstaltet; es sprachen Professor Walter *Burckhardt* über „Wahrheit und Forschung“ und Grossrat Eduard *von Steiger* über „Hochschule und Volk“. Der Sprechende müsste ein schlechter Rektor sein, wenn er nicht darauf hinwies, dass dem Verein, der heute unter der Leitung von Herrn Oberstdivisionär Hans *Frey* steht, möglichst alle Dozenten und alle Akademiker, die unserer Hochschule ihre Ausbildung verdanken, als Mitglieder beitreten sollten.

Die Hochschulvorträge auf dem Lande, für die unter Mitwirkung einer Reihe von Dozenten im letzten Winter ein schönes Programm vorlag, litten sehr schwer unter den verheerenden Wirkungen der Maul- und Klauenseuche, die während langer Zeit Vorträge auf dem Lande unmöglich machte. Immerhin kamen 18 Vorträge zustande.

Die Pflege des Kontakts unserer Universität mit andern Hochschulen liegt in der allgemeinen Aufgabe der Universitas. Dies gilt gegenüber den Schwester-Hochschulen unseres Landes ebenso wie gegenüber ausländischen Institutionen. Unsere Alma mater bernensis war vertreten bei der Hundertjahrfeier der Universität *Neuenburg* durch den Rektor und Prorektor. Ersterer überreichte der Jubilarin im Auftrag und als gemeinsames Geburtstagsgeschenk von allen schweizerischen Hochschulen eine Reihe von 9 Wappenscheiben, die jetzt den Schmuck der Aula der Neuenburger Universität bilden. Ferner nahmen der Rektor und Herr Professor Dr. R. *König*, der Vertreter der praktischen Nationalökonomie, teil an der 40 Jahrfeier der Handelshochschule *St. Gallen* und endlich waren der Sprechende und der Prorektor Professor Dr. *Feller* Gäste der Universität *Basel* bei der ausserordentlich schönen Einweihungsfeier des neuen Basler Kollegengebäudes. Im Ausland war unsere Hochschule bei zwei Feiern vertreten: durch Professor Dr. *Jaberg*

an der 600-Jahrfeier der Universität *Grenoble*, durch den Rektor und Professor *von Muralt* an der Feier zum Gedächtnis des Biologen *Spallanzani* in *Pavia*.

Die Vierjahrhundert-Feier der ungarischen Universität *Debrecen*, die schon im September des vorigen Berichtsjahres hätte stattfinden sollen, war mit Rücksicht auf die damalige internationale Spannung verschoben und dann war auf ihre Abhaltung überhaupt verzichtet worden. Wir sandten eine Adresse.

Auch in anderer Weise hatten die Schweizer Universitäten einen recht regen Kontakt: die Rektoren kamen in 4 Konferenzen für die Besprechung gemeinsamer Fragen zusammen. Der eine Gegenstand war durch den von der Handelshochschule St. Gallen neu geschaffenen Dokortitel gegeben. Ein zweites Problem boten die Schwierigkeiten, die für das Studium durch die Verlängerung der Rekrutenschulen entstanden waren. Auch den Fragen der geistigen Landesverteidigung waren Besprechungen gewidmet. 2 weitere Sitzungen zwischen Vertretern der verschiedenen Universitäten waren dem Problem der bedrohlichen Ueberfüllung der akademischen Berufe gewidmet. Die Verhandlungen stehen vor dem Abschluss.

Zur Wissenschaft gehört der Kontakt unter den Forschern. Ohne ihn läuft der Einzelne Gefahr, sich einzuspinnen und am Niveau, das seine Wissenschaft in andern Ländern erreicht hat, vorbei zu sehen. So gehörte die Teilnahme an internationalen Kongressen auch im abgelaufenen Jahr für unsere Wissenschaftler zur wesentlichen Bereicherung, zugleich auch zur Erhaltung und Anknüpfung internationaler Beziehungen. Diese sind heute, gerade wegen der politischen Abschränkung, als unpolitisches Band besonders wertvoll. Unsere Hochschule ist im abgelaufenen Jahr, wie wenn schon eine Vorahnung von dem nun ausgebrochenen Kriege bestanden hätte, ungewöhnlich oft an internationalen Kongressen vertreten gewesen:

An der internationalen Krebswoche in *Paris* durch Professor Dr. *F. de Quervain*; an den Pariser-Kongress schloss sich eine Krebswoche in Bern selbst an; am internationalen landwirtschaftlichen Kongress in *Dresden* und am Tierzucht-Kongress in Zürich durch Professor Dr. *Duerst*; am internationalen Kongress für vergleichende Pathologie in *Rom* durch Professor *Hu-*

guenin; am V. internationalen Kongress für Rettungswesen und erste Hilfe bei Unfällen in *Zürich* und *St. Moritz* durch Professor *Dubois*; an der II. internationalen Studententagung für studentischen Gesundheitsdienst und Hochschulsport in *Zürich* durch Professor Dr. *von Muralt*; am internationalen Kongress für Literaturgeschichte in *Lyon* durch Professor Dr. *Kohler*; am internationalen Kongress für Kunstgeschichte in *London* durch Professor *Hahnloser*; am VII. internationalen Kongress für Vererbungswissenschaft in *London, Cambridge* und *Edinburg* durch den *Rektor*.

In einer Reihe von andern Fällen wurden Adressen geschickt: zur 100-Jahrfeier der Geburt des französischen Psychologen *Théodule Ribot* in *Paris*, zur 50-Jahrfeier der Universität *Sofia*, zum 200-jährigen Gründungstag der Königlichen Schwedischen Akademie der Wissenschaften in *Stockholm*.

Der 21. Kongress des internationalen Verbandes der Studentenschaften, der in *Bern* und *Mürren* hätte stattfinden sollen und schon weitgehend organisiert war, fand wegen des Krieges nicht statt. Der VI. internationale Kongress für Archäologie in *Berlin* konnte noch eben abgehalten werden; doch verzichtete unser Delegierter mit Rücksicht auf die Weltlage auf die Teilnahme; auf unbestimmte Zeit verschoben wurde der 5. internationale Linguistenkongress in *Brüssel*.

Stiftungen

Unsere Hochschule ist von mancher Seite und in mannigfacher Richtung bedacht worden.

Von der Erziehungsdirektion ist uns ein schöner Bronzekopf des Bildhauers *Fueter* zur Verfügung gestellt worden. Das schöne Bildwerk, ein Mädchenkopf, wurde im Korridor des I. Stockes aufgestellt.

Von der *französischen Regierung* sind uns durch die französische Botschaft eine grosse Zahl höchst wertvoller wissenschaftlicher Bücher übermacht worden. Für dieses Geschenk soll auch an dieser Stelle herzlich gedankt sein.

Am 23. November 1938 beschloss der Regierungsrat die Schaffung eines Fonds für Privatdozenten und hat als ersten Beitrag

Fr. 5000.— aus den Ertragnissen der Seva eingelegt. Es sollen nur die Zinserträge verwendet werden, sei es zur Erleichterung des Lebensunterhalts, sei es für die Ausführung von wissenschaftlichen Arbeiten. Gesuche sind an die Erziehungsdirektion des Kantons Bern zu richten. Im Namen der Universität möchte der Berichterstatter der hohen Regierung den herzlichen Dank aussprechen.

Der medizinischen Fakultät ist aus dem Vermächtnis von Josephine F. Clark-Joller in Sidney, einer ehemaligen Schweizerin, ein weiterer grösserer Beitrag von rund 16 000 Fr. zugeflossen.

Wie in früheren, so hat uns auch in diesem Jahr die Stiftung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der Bernischen Hochschule in sehr umfangreichem Mass unterstützt. Es konnten 20 Gesuche im Betrage von zusammen 25 000 Fr. berücksichtigt werden. Ausserdem stellte die Bernische Hochschulstiftung wiederum einen Betrag für das wissenschaftliche Reisestipendium, das sie vor 2 Jahren errichtet hatte, zur Verfügung. Mit diesen Beiträgen wird alljährlich einem geeigneten Bewerber, der sich der Forschung widmet, ein freies Forschungsjahr zur Erweiterung der wissenschaftlich-selbständigen Ausbildung ermöglicht.

Die *Moser-Nef*-Stiftung konnte zwei Subventionen ausrichten, die eine für den Druck einer rechtsgeschichtlichen Arbeit, die andere für Archivforschungen.

Herr Direktor Karl *Bretscher*, Delegierter des Verwaltungsrates der Firma Hasler A. G., der Errichter der *Bretscher*-Stiftung, hat der Universität auch dieses Jahr eine ansehnliche Summe zugewendet. Sie ermöglichte Herrn Professor *Zeller* die Teilnahme an einer Studienreise in den vorderen Orient, die im Frühjahr 1939 von der Gesellschaft akademischer Studienreisen unter Leitung von Professor *Hahnloser* veranstaltet wurde und an der Herr Direktor *Bretscher* auch selbst teilnahm. Eine geologisch-geographische Reise in die Westalpen, ebenso ein Studentenkurs über marine Fauna an der zoologischen Station in Neapel, die beide ebenfalls von der *Bretscher*-Stiftung ermöglicht werden sollten, mussten wegen des Krieges unterbleiben. Die hierfür ausgesetzten Subventionen sind auf spätere bessere Zeiten zurückgelegt worden. Die sehr wertvolle Bibliothek des

verstorbenen Professors Otto *Schulthess* wurde seinem Wunsch gemäss von den Erben dem Seminar für klassische Altertumswissenschaft geschenkt; sie bedeutet für dieses Seminar eine unschätzbare Bereicherung.

Von industrieller Seite sind in Zusammenhang mit technischen Problemen der organischen Abteilung des Chemischen Instituts erhebliche Mittel für wissenschaftliche Arbeiten zur Verfügung gestellt worden. Es können aus ihnen mehrere Assistenten und einige wissenschaftliche Arbeiten laufend finanziert werden.

Endlich sei als letzter aber nicht geringster Donatorin der *Rockefeller-Stiftung* gedacht. Sie hat neben der schon im letzten Jahresbericht erwähnten Unterstützung chemischer und physiologischer Forschungen einen Betrag für zoologische Untersuchungen zur Verfügung gestellt.

Wir sind den Stiftern, auch wenn ich sie hier nicht alle einzeln aufführen kann, zu tiefstem Dank verpflichtet. Man kann wohl fragen: was täten wir mit unseren Wissenschaften, vor allem was täten diejenigen, die kostspieliger technischer Einrichtungen bedürfen, ohne diese vielfältige private Hilfe? Wenn der Staat der wissenschaftlichen Forschung das Gehäuse und die Grundeinrichtung, also gleichsam das Knochengerüst für den wissenschaftlichen Betrieb zur Verfügung stellt, so ist diese private Hilfe das Blut, und damit ein entscheidender Mehrer der wissenschaftlichen Leistung. Es bleibt an diesem Organismus immer noch ein wesentlicher organischer Defekt und damit dem Staat eine zu lösende Aufgabe: die Anstellung ausreichender wissenschaftlicher Hilfskräfte. Wissenschaftliche Forschung ist heute eine Aufgabe nicht nur der Einzelpersonlichkeit, sondern der Arbeitsgruppe. Solche wären bei uns da; die Schweiz hat tüchtige und doch arbeitslose Akademiker. Aber der die Arbeitslosigkeit bekämpfende Staat entschliesst sich bei uns nur schwer, neben der Organisation des Unterrichts auf diesem Wege auch die Forschung zu fördern.

Bauten

Es liegt dem Staat die schwere Verpflichtung und Sorge ob, für das Obdach und eine zweckmässige Einrichtung der Universität und ihrer vielen Institute zu sorgen. Hat auch in den

heutigen mageren Zeiten manches nicht erfüllt werden können, so ist doch einiges Wichtige getan.

Am physiologischen Institut wurde die dritte und letzte Baustappe mit einer Kostensumme von 112 000 Fr. durchgeführt. Das Institut ist jetzt in hervorragender Weise modernisiert.

Dagegen konnte der Plan, die Stadt- und Hochschulbibliothek, die innert wenigen Jahren erweitert werden muss, auf das Königsareal am Falkenplatz zu verlegen und so wissenschaftliche Arbeitsstätte und Bücherei in idealer Weise zu zentralisieren, leider nicht verwirklicht werden. Im neuen Staatsarchiv, das nun auf diesem Areal gebaut wurde, ist ein Raum für die Abhaltung von Uebungen der historischen Hilfswissenschaften vorgesehen.

Erfreulicherweise ist für Hochschulzwecke von der Regierung ein Haus an der Hallerstrasse angekauft worden. Damit steht nun auch die Verwirklichung eines Studentenheims in greifbarer Nähe und wir haben allen Grund, den vielen Förderern dieses Projektes, dem Präsidenten der Genossenschaft Berner Studentenheim, Herrn Verkehrsdirektor Buchli, und vor allem der hohen Regierung dankbar zu sein. Für eine grosse Zahl von Studierenden, insbesondere für die von auswärts kommenden, ist ein solches Heim mit Essaal und Aufenthaltsräumen ein grosses Bedürfnis. Aber darüber hinaus: wer, wie der Sprechende, an anderen Universitäten die Einrichtung der Studenten-Speisehäuser kennen gelernt und erfahren hat, dass es sich dabei nicht nur um eine Frage des Magens, sondern auch des Geistes handelt, weil der gemeinsame Speisetisch die Gelegenheit zum persönlichen Kontakt bietet, den wird diese Nachricht mit besonderer Freude erfüllen. Mit dem Studentenheim mag dann auch eine Einrichtung der Studentenschaft selbst einen wirksameren, benützteren Platz finden, ich meine die 400-bändige und doch kaum benützte Studentensbibliothek, das kaum gekannte Bildungsaschenbrödel unseres Universitätshauses.

Von der Studentenschaft

Die Studentenschaft der Universität verlor im vergangenen Jahr durch den Tod 7 Kommilitonen: die 4 Studierenden der Rechte: Reto *Capadrutt*, Helmut *Polzer*, Marcel *Baggenstoos*

und Otto *Schönholzer*; die beiden Mediziner: cand. med. Hans *Graf*, Dr. med. Clara *Stucki*; den Studierenden der philosophischen Fakultät II: cand. phil. Rudolf *Märki*. Studenten zu Grabe zu geleiten, ist besonders schwer. Ihr Leben ist unerfüllt geblieben. Die geistigen Fähigkeiten waren sichtbar, die Leistung aber lag noch im Schoss der Zukunft. Die beiden Studierenden der Medizin, Fräulein Dr. *Stucki* und Hans *Urs Graf* erreichte der Tod zusammen. Sie stürzten auf einer gemeinsamen Tour in den Engelhörnern ab. In beiden und in Hans *Graf* besonders lebte die Leidenschaft für die Berge, wie sie ein im Himalaya vor 2 Jahren verunglückter Mediziner und Bergsteiger in seinem letzten Tagebuch formuliert hat: „Und wie ich meine Füße nur zaghaft und langsam abwärts setzen kann, so findet auch mein Herz nur mühsam sich zurück zu den Menschen“. Wir wollen nicht mit dieser Leidenschaft rechten. Sie erzieht zu höchstem Einsatz des Lebens. Wie er sich im Gebirge individuell äussert, ebenso wird er sich kraftvoll auch für die Gemeinschaft einsetzen. Aber der Sprechende, dem selbst die Berge ein hohes Glück bedeuten, möchte doch nach diesem schweren Unglücksfall an Sie, die Jugend, die Mahnung richten: es sollen sich Einsatz und Leistungsfähigkeit, körperliche wie psychische, die Wage halten und auf diese Wage soll auch der Gedanke an die Familienangehörigen gelegt werden.

Zu Ehren der verstorbenen Dozenten und Kommilitonen veranstaltete der Korporationenkonvent am 27. Januar 1939 einen Fackelzug und anschliessend einen Kommers, an dem der Rektor Worte des Gedächtnisses sprach.

Wenn von Universität und Studenten die Rede ist, so denkt der eine an das Studium, an die geistige Arbeit, der andere an das Studentenleben. Von der geistigen Arbeit ist, obschon sie das Grundthema bildet, und die Stellung der Universität in der Oeffentlichkeit bestimmt, hier schwer zu sprechen. Sie bleibt individuell, auch wenn sich alle Arbeit der Dozenten und Studierenden in dem umfangreichen organisatorischen Rahmen der Hochschule abspielt. So können wir in einem Jahresbericht kein Bild für die grosse Jahresarbeit auf geistigem Feld geben, und auch der geistige Wandel im Studierenden selbst, seine Entwicklung zur wirklichen Selbständigkeit, die der eine rasch,

der andere langsam, der dritte niemals erreicht, auch dies bleibt verborgen. Was sich davon sagen lässt, hat unser nun verstorbener Kollege Burckhardt vor ungefähr einem Jahre in seinem Vortrag über Wahrheit und Forschung gesagt. Das innerliche, aus langer eigener Erfahrung hervorgebrachte Bild von der Zusammenarbeit des Lehrers und Schülers hat damals den Hörer tief ergriffen.

Im Zusammenhang mit den geistigen Angelegenheiten der Studierenden muss ich mit kurzen Worten der Studentenberatung gedenken. Sie liegt in den Händen von Dr. Ernst Blum. Er steht seit einigen Jahren den Studierenden als Berater zur Verfügung, sei es in Schwierigkeiten der Berufswahl, des individuellen Charakters, sei es auch in Schwierigkeiten ökonomischer Natur. Das Amt ist nicht leicht, der Berner ist schwer zugänglich. Um so wertvoller waren die von Dr. Blum von Jahr zu Jahr gesammelten Erfahrungen, der allmählich gewonnene und auch in Vorträgen über weltanschauliche Probleme erweiterte Kontakt und die geleistete Mittlerarbeit. Er hat auch den akademischen Weihnachtsgottesdienst am 19. Dezember 1938 abgehalten. — Ueber die Skiwoche, die auch von Dr. Blum geleitet wurde, wird weiter unten berichtet werden.

Nun ist Dr. Blum zum Pfarrer an der Nydeckkirche gewählt worden, und es war fraglich, ob er als Berater weiter werden kann. Erfreulicherweise ist er vom Kirchgemeinderat ermächtigt worden, seine Tätigkeit zugunsten der Studierenden während der nächsten zwei Jahre weiterzuführen. Ich möchte im Namen der Universität dem Kirchgemeinderat Nydeck für dieses Entgegenkommen in einer schwierigen Frage den besten Dank aussprechen.

Je stärker sich das Leben in der Schweiz auf die eigenen Grenzen zurückziehen muss, desto wertvoller wird für unsere junge, studierende Generation jede Möglichkeit, über die Grenze hinaus zu kommen, sei es für ganze Studienjahre oder einzelne Semester oder auch nur Ferienkurse. In jedem Falle bringt der Heimkehrende einen erweiterten Horizont mit sich zurück.

Wie oben schon bemerkt wurde, hat die bernische Hochschulstiftung vor zwei Jahren ein jährlich sich wiederholendes Stipendium für ein wissenschaftliches Forschungsjahr gegrün-

det. Als erster Inhaber hat Dr. H. Huber, Assistent am Chemischen Institut, ein Jahr wissenschaftlicher Arbeit im Chemisch-physikalischen Institut von Professor Hahn in Berlin-Dahlem zugebracht.

Das Ausland macht uns wie andern Schweizer Universitäten eine Anzahl von Bildungsmöglichkeiten zugänglich, die unsere Studenten auszunützen allen Grund haben, sobald die internationale Situation es wieder erlaubt.

Es besteht ein Studentenaustausch zwischen der Schweiz auf der einen, England und den Vereinigten Staaten auf der andern Seite. Allerdings wurde er in diesem Jahre von keinem Berner benützt, doch haben im Jahre vorher vier Angehörige unserer Universität diese Vergünstigung genossen. Einige Bewerber mit guter Qualifikation hatten sich in diesem Jahr zu spät gemeldet. Anmeldungen müssen jeweilen im Dezember, etwa $\frac{3}{4}$ Jahre vor dem Beginn des geplanten Aufenthalts, eingereicht werden. Von England (University of London) hat im Austausch eine Studentin der Abteilung für deutsche Sprache und Literatur, von USA. hat ein Student der Rechte während eines Jahres hier studiert.

Gelegenheit zu kürzeren Aufenthalten bieten einige Stipendien für Ferienkurse. Die Universität Debrecen hat einen Freiplatz für einen $2\frac{1}{2}$ wöchigen Ferienkurs im Herbst 1939 (üblicherweise im August) zur Verfügung gestellt und die Erziehungsdirektion hat eine Reisesubvention hinzugefügt. Der Ferienkurs wurde von zwei bernischen Studierenden der philosophischen Fakultät I besucht. Sie erhielten eine Einführung in die ungarische Sprache, Geschichte und Kultur. Es fanden sich in Debrecen neun Studierende von verschiedenen Schweizer Universitäten zusammen.

Durch Vermittlung der englischen Gesandtschaft erhielt unsere Universität vom British Council einen Stipendienbeitrag von 10 Pfund, mit der Bestimmung, es sei mit dieser Summe einem bernischen Studierenden der Besuch von Sommerkursen des Jahres 1939 an englischen Universitäten zu erleichtern. Das Stipendium wurde einer Studierenden der philosophischen Fakultät I zum Besuch von Englischkursen am University College in London verliehen. Der Rektor ergreift gerne

die Gelegenheit, der Universität Debrecen wie dem British Council nochmals den herzlichsten Dank für diese Förderung bernischer Studierender auszusprechen.

Mit Freude stellt der Rektor fest, dass er mit der Studentenschaft als Gesamtorganisation und mit den Korporationen gut zusammenarbeiten konnte. Von dieser Arbeit sei kurz etwas berichtet. Wie in Voraussicht der heutigen Ereignisse hat die Studentenschaft am Anfang dieses Jahres in Zusammenarbeit mit dem Rektor eine militär-statistische Erhebung durchgeführt. Sie war Vorarbeit zu einem zweckmässigen Aufgebot der Studierenden in den Hilfsdienst, derart, dass die hilfsdienstfähigen Studierenden dort eingesetzt werden sollen, wo sie ihren Fähigkeiten nach am meisten leisten können. Das Material wurde der kantonalen Militärdirektion übergeben. Jetzt ist diese Vorarbeit natürlich durch die Mobilisation überholt.

Von den verschiedenen Aemtern, die innerhalb der Hochschule von den Studenten selbst geführt werden, sei hier nicht näher die Rede. Sie erhalten ein Bild ihrer Tätigkeit, wenn Sie den „Berner Student“ lesen, das allmonatlich erscheinende Organ unserer Studentenschaft.

Nur auf eine grössere eidgenössische studentische Organisation, an der auch die Berner regen Anteil hatten, sei in Kürze hingewiesen: die studentischen Arbeitskolonien.

Es wurden, mit dem gleichen Schwung wie in den bisherigen Jahren, eine ansehnliche Zahl von Arbeitskolonien und Heuerdienste durchgeführt, erstere vor allem für den Bau von Wegen in verschiedenen Bergdörfern, letztere zur Hilfe bei Bergbauern. Von den Heuerkolonien entfielen zwei auf den Kanton Bern (Lauenen und Gsteig). Dazu kommt noch der Einzelheuerdienst. Alle drei Einrichtungen dienen der Verbindung unserer akademischen Jugend mit dem Volk. Vor allem erhalten die aus den Städten gebürtigen Studierenden, wenn sie Schaufel, Pickel oder Heugabel führen, durch eigene Arbeit Einblick in das Leben unserer Land- und Bergbevölkerung. Zugleich aber bringen diese Arbeitswochen die Studierenden verschiedener Fakultäten, Landesteile und Sprache in lebendigen Kontakt. Den jungen Männern, die diese Bewegung leiten, sei auch hier der Dank ausge-

sprochen, ebenso der Eidgenossenschaft und der Studentenschaft selbst für die Geldmittel, die sie für diese Arbeitsdienste zur Verfügung stellen. Der studentische Arbeitsdienst dient, ausser der Hilfsarbeit selbst, der geistigen Einheit des Landes. Es ist zu hoffen, und es sollte Sorge dazu getragen werden, dass er die Schwierigkeiten der Kriegszeit überwinden kann.

Das Tätigkeitsbild unserer Studierenden wäre unvollständig, wenn ich ihm nicht auch den studentischen Sport einfügen würde.

Der Rektor war an fast allen grossen sportlichen Anlässen zugegen: an den bernischen Winter-Meisterschaften in Grindelwald, an den schweizerischen Sommer-Meisterschaften in Bern selbst. Wie üblich schnitten die Berner bei den Ski-Wettkämpfen gut ab, hatten aber in den Sommer-Wettkämpfen gegenüber den Sportgruppen der andern Universitäten, besonders den Baslern, einen schweren Stand.

Einen genauern Bericht zu geben, versagt die Zeit. Wohl aber sei gesagt, dass der studentische Sport an unserer wie an allen Schweizer-Universitäten eine unzeitgemäss geringe Rolle spielt. Im vergangenen Jahr haben, wenn wir von der Sportbetätigung in den Korporationen absehen, nur etwa 150 von rund 2000 bernischen Studierenden regelmässig Sport getrieben. Es fehlt an drei Dingen: einmal daran, dass im geistigen Stundenplan unserer Hochschule für die körperliche Ausbildung nicht genügend, um nicht zu sagen, gar keine Zeit gelassen wird, zweitens daran, dass infolge finanzieller Schwierigkeiten bisher kein amtlicher oder halbamtlicher Sportlehrer angestellt werden konnte. Was in Basel und Zürich durch diesen organisiert wird, das muss an unserer Hochschule durch eine freiwillige, aus Studierenden gebildete Sportkommission geleistet werden. Zum dritten wird es auch an den Studenten selbst liegen. Das wesentliche wäre eine freiwillige aktive Beteiligung einer grossen Zahl von Studierenden, heute eine noch zu erfüllende Aufgabe. Mit Genugtuung sei hinzugefügt, dass sich der Hochschulverein für die Finanzierung eines Sportlehrers für dieses Jahr mit einem erheblichen Beitrag ins Mittel gelegt hat. Die Erziehungsdirektion hat schon seit jeher einen Beitrag geleistet.

An das Wintersemester schloss sich auch dies Jahr die

akademische Skiwoche an. Sie musste doppelt geführt werden, da über 100 Teilnehmer, darunter 6 Dozenten und Assistenten, angemeldet waren. Die Organisation hatte, wie bisher, unser Studentenberater, Dr. Blum, zusammen mit der studentischen Sportkommission übernommen und auch der Platzarzt war derselbe wie in früheren Jahren: der väterlich besorgte Professor Dettling.

Wieder war das Hotel Eigergletscher auf der Kleinen Scheidegg das gastliche Quartier und die Kleine Scheidegg bis hinüber zum Männlichen und hinunter bis Grindelwald und Wengen das ideale Touren- und Übungsfeld, geeignet für alle Grade des Könnens, für die Kanone ebenso wie für das Skibaby. Beide Wochen sind gut verlaufen. Nur ein Faktor hat die Erwartungen nicht voll erfüllt: zuerst war zu wenig und dann fiel so viel Neuschnee, dass insbesondere die Teilnehmer der zweiten Woche wegen Lawinengefahr mehrere Tage Hausarrest hatten. Dem Sport tat dies Abbruch, nicht aber der zweiten Aufgabe dieser Skiwochen: der Herstellung des menschlichen Kontakts zwischen Studierenden und Dozenten und zwischen den Studierenden unter sich.

Als letztes sei endlich das Hauptereignis der Geselligkeit erwähnt, zu dem Studierende und Dozenten im Wintersemester zusammenströmen: der Uniball. Ein zugkräftiges Stichwort: „Karikatur“ hatte die studentischen Zeichner und Maler auf den Plan gerufen. Und wenn die Dozenten sich mit Heiterkeit und Staunen in zahllosen Karikaturen an den Wänden des Schänzli interpretiert fanden, so fand der Betrachter mit ebenso grossem Staunen einen kaum geahnten Reichtum witziger und künstlerischer Einfälle. Und es musste ihm der Gedanke kommen: wie viel vorzügliches Talent bliebe doch verborgen, wenn es keinen Uniball gäbe. Der erhebliche Reinertrag kam der Unterstützung notleidender Studierender, deren es in der Gegenwart besonders viele gibt, und der kantonalbernerischen Winterhilfe zugute.

Besondere Ereignisse

Habe ich in dem bisherigen Bericht den normalen Gang des abgelaufenen Studienjahres geschildert, so möchte ich als letz-

tes noch die drei Ereignisse erwähnen, die dem vergangenen Sommer ein besonderes Gepräge gaben: die Beteiligung an der Landesausstellung, die Gedächtnisfeier des Sieges bei Laupen und, während der Sommerferien, der Ausbruch des neuen grossen Krieges.

Den schweizerischen Universitäten war an der Landesausstellung eine Rundhalle zugewiesen, in der sie die Geschichte, die Organisation und die Bedeutung der Hochschulen anschaulich zu machen suchten. Bern tat dies durch eine Darstellung seiner im Laufe eines Jahrhunderts entstandenen Universitätsbauten. Dazu kamen Portraits berühmter Berner Dozenten, eine Besuchsstatistik und Berufsdarstellungen. Das ganze war, zumal die an der Universität betriebenen Forschungszweige gesondert ausstellten, wenig befriedigend. Leichter und erfreulicher waren die wissenschaftlichen Ausstellungen selbst. Es waren beteiligt: zahlreiche Kliniken, alle naturwissenschaftlichen, ferner das anatomische, physiologische und das pathologische Institut; das mathematische, das juristisch-germanistische, das kunstgeschichtliche Seminar. Ausserdem lief ein Film der medizinischen Fakultät: die Chirurgie, Handwerk von damals — Wissenschaft von heute, und es waren wissenschaftliche Werke von Mitgliedern der philosophischen und der theologischen Fakultäten ausgestellt. Nur wer selbst Aussteller war, kennt die Arbeit und die Mühe, die der Eröffnung dieser imponierenden nationalen Schau voraus gingen. Nachdem die Ausstellung ihre Pforten geschlossen hat, lässt sich mit Befriedigung feststellen, dass die Universität Bern in ihrem Bereiche kräftig an dem grossen Werk mitgeholfen hat. Der Rektor spricht allen Kollegen, die diese grosse, uneigennützigte Arbeit geleistet haben, und ebenso der Erziehungsdirektion und der medizinischen Fakultät, die dieses Werk durch besondere finanzielle Zuschüsse erleichterten, den besten Dank aus.

In der vierten Woche des Juni feierte Bern in festlicher und würdiger Weise das 600jährige Gedächtnis der Schlacht bei Laupen, die den endgültigen Sieg der Stadt über den umliegenden Adel bedeutete, zugleich aber die Festigung und Erweiterung der jungen Eidgenossenschaft.

Die Feier der Hochschule fand am 21. Juni statt. Selten

war die Aula so überfüllt wie an diesem festlichen Morgen. Im Mittelpunkt stand die Rede des Historikers Professor Feller „Zum Gedächtnis von Laupen“. Ihr gingen voraus einige Sätze alter Streichmusik, ausgeführt von den Mitgliedern der „historischen Kammermusik-Uebungen“ unserer Hochschule, sowie ein alter Choral, vorgetragen von den Berner Singstudenten. Auf die Rede folgte, ein Symbol für die Spannung der Zeit, der Brahms'sche Chor: „Gebt acht“. Das Laupenlied, zu singen von der ganzen Versammlung, bildete den Schluss.

Die Laupenfeier des Staates fand am 24. Juni im Münster statt. Die von der Regierung geladenen Gäste versammelten sich im Rathaus, unter ihnen und ausnahmsweise in Talaren als Vertreter der Universität: der Rektor, Prorektor und die Dekane. Ihnen schlossen sich auf dem Rathausplatz zum Zug ins Münster und zur Teilnahme an der Feier daselbst die studentischen Vertreter und die Delegationen aller farbentragenden Verbindungen mit ihren Fahnen an.

Am Sonntagmorgen, den 25. Juni, folgte, begünstigt vom schönsten Wetter, die Schlussfeier auf dem Schlachtfeld, am Bramberg selbst. Ein Bataillon von etwa 400 Studenten, Inkorporierten und Wilden, zogen zusammen mit einer ansehnlichen Zahl von Dozenten zu Fuss durch den Forst. Die Universität, die Damen der Hochschuldozenten und das burgerliche Forstamt hatten beim Forsthaus auf der schönen Waldlichtung der Heiteren einen feldmässigen Imbiss auf improvisierten Tischen gerüstet. Nach dieser studentisch fröhlichen Pause marschierte der Zug mit den Fahnen zum Bramberg selbst. Die dortige Feier, der eine ungefähr 30 000 köpfige Volksmenge beiwohnte, wird sich allen Teilnehmern unauslöschlich eingepägt haben.

Geehrte Anwesende! Das Jahr, das unsere Universität soeben zurückgelegt hat, wird wie das kommende als eines der geschichtlichen Jahre im Gedächtnis bleiben. An seinem Anfang standen die politischen Spannungen im Herbst 1938, an seinem Ende der Ausbruch des neuen Krieges. Viele Studenten und ein Teil der Dozenten stehen in der Armee oder sind eines neuen Aufgebotes gewärtig, für das Studieren kein förderlicher Zustand. Aber es geht um grössere Dinge. Volk und Staat haben ihr Antlitz mit einem Schlag verändert, und es ist heute die

Aufgabe der Universität wie des ganzen Landes, sich den unsicheren Verhältnissen anzupassen, die Probe der Geduld und des Ausharrens zu bestehen, andererseits, die Fäden der geistigen Welt nicht abreißen zu lassen. Zwei Gedanken beherrschen uns Leute der Universität ebenso wie das ganze Volk: dass ein gnädiges Schicksal unser Land vor Krieg bewahren, dass aber dieses unser Land und jeder Einzelne auch die innere Spannkraft erweisen möge, die zum Bestehen dieser erschütternden Zeit unentbehrlich ist.

Preisverleihungen und neue Preisaufgaben

I. Hallermedaille

Auf den Antrag des Senatsausschusses verleiht die Erziehungsdirektion die Hallermedaille

Herrn Dr. med. Walter Neuweiler

von Kreuzlingen, Privatdozent an der medizinischen Fakultät und Oberarzt an der geburtshilflichen und gynäkologischen Klinik in Bern, der sich als Forscher besonders auf dem Gebiet der Vitamine durch eine stattliche Anzahl vielbeachteter Arbeiten bekannt gemacht hat.

II. Fakultätspreise

Für das Jahr 1939 waren neun Preise ausgeschrieben. Davon haben sieben keine Bearbeitung gefunden.

Für die von der juristischen Fakultät ausgeschriebene Preisarbeit der Travers-Borgstroem-Stiftung: „Es sind die volkswirtschaftlichen Vorteile und Nachteile ausgesprochen tiefer Zinssätze aufzuzeigen und gegeneinander abzuwägen“ ist eine Bearbeitung unter dem Kennwort: „Der Zins im Gleichgewicht“ eingegangen. Die Fakultät gibt darüber folgendes Gutachten ab: „Die für ein so tiefgreifendes und vielseitiges Problem zu kurze und zu eng gefasste Studie darf immerhin als theoretisch nicht uninteressant bewertet werden. Leider ist die für das ausgeschriebene Thema notwendigerweise herbeizuziehende schweizerische Kurzliteratur nicht berücksichtigt worden. Der Aufbau der Arbeit ist stark theoretisierend. Trotz dieser und anderer Mängel stellt aber die Studie eine theoretisch relativ reife und in verschiedenen Kapiteln anregende Arbeit dar. Die Fakultät beantragt deshalb der Stiftung, der Arbeit einen dritten

Preis im Betrag von 350 Fr. zuzusprechen". Die Stiftung hat demgemäss beschlossen.

Die Eröffnung des verschlossenen Umschlags mit dem Kennwort: „Der Zins im Gleichgewicht" ergibt den Namen:

Ernst Bosshard, stud. jur., Herisau.

Für die Preisaufgabe der juristischen Fakultät: „Die westfälischen Femgerichte in der Eidgenossenschaft" sind zwei Bearbeitungen eingegangen. Das Gutachten der Fakultät lautet: „Die Arbeit mit dem Kennwort: ‚Reinir dor Feweri' ist auf ein sehr umfangreiches Quellenmaterial aufgebaut, das grösstenteils in den einzelnen schweizerischen Archiven sehr sorgfältig nachgeprüft worden ist. Der Verfasser hat auch neue, bisher von der Rechtsgeschichte nicht verwertete Urkunden gefunden und untersucht. Die Darstellung ist klar und umsichtig und zeugt von guter historischer Schulung. Die Fakultät stellt daher den Antrag, der Arbeit einen ersten Preis zuzuerkennen". Die Erziehungsdirektion hat diesem Antrag Folge gegeben.

Die Eröffnung des verschlossenen Umschlags mit dem Kennwort: „Reinir dor Feweri" ergibt den Namen:

Carl Wilhelm Scherer, Dr. jur., Zug.

Ueber die andere Arbeit sagt die Fakultät: „Die Arbeit mit dem Kennwort: ‚Arcturus' entbehrt nicht des Fleisses und des guten Willens, die gestellte Aufgabe zu erfüllen. Doch ist sie in ihrer gesamten Anlage wissenschaftlich nicht glücklich aufgebaut und in den Einzelheiten juristisch zu wenig scharf gefasst. Die Fakultät beantragt daher, ihr keinen Preis zuzuerkennen".

III. Seminarpreise

Folgende Studierende erhalten Seminarpreise:

1. An der philosophischen Fakultät I:

A. Vom psychologisch-pädagogischen Seminar einen ersten Preis Wilfried Häberli für die Arbeit: „Das Problem Hochschule-Gymnasium in der Schweiz".

B. Vom romanischen Seminar je einen ersten Preis Paul Fred Flückiger für die Arbeit: „Ausgewählte Kapitel zur Termi-

nologie der Kornreinigung in Italien", und Kurt Siegfried Hei-
nemann für die Arbeit: „Interpretation der Karte ‚pflügen‘ des
Italienischen Sprachatlases“.

C. Vom französischen Seminar einen ersten Preis Marie-
Rose Degoumois für die Arbeit: „Mme. de Sévigné“, einen
zweiten Preis Roger Ballmer für die Arbeit: „Le drame fran-
çais au XVIIIe siècle“.

D. Vom historischen Seminar je einen ersten Preis Adrien
Haesler für die Arbeit: „Die Vertragslehre bei Friedrich von
Gentz“, und Walter Friedrich Hirschi für die Arbeit: „Die
Plünderung von Kientzheim 1639“.

E. Vom schweizergeschichtlichen Seminar einen ersten Preis
Tino Kaiser für die Arbeit: „Die Solothurner Verfassungs-
revision von 1840/41“, einen zweiten Preis Louis Burgener
für die Arbeit: „Comynnes et les Suisses“.

F. Vom musikwissenschaftlichen Seminar einen ersten Preis
Hans von May für die Arbeit: „Die Musik des mittelalterlichen
Mysterienspieles“.

2. An der philosophischen Fakultät II:

G. Vom mathematischen Seminar je einen zweiten Seminar-
preis Hans Haller für die Arbeit: „Nullstellensätze bei Dif-
ferenzialgleichungen“, und Ernst Preisig für die Arbeit: „Die
Krümmungslinien auf dem Ellipsoid“.

H. Vom mathematisch-versicherungswissenschaftlichen Semi-
nar einen ersten Preis Max Hofer für die Arbeit: „Unter-
suchungen zu einer Methode zur raschen Ausgleichung von Se-
lektions-Sterbenswahrscheinlichkeit mit einer Anwendung auf
die Sterblichkeit von Invaliden“, je einen zweiten Preis Kurt
Stauber für die Arbeit: „Untersuchungen über Personenge-
samtheiten spezieller Altersstruktur“, und Hans Wenger für
die Arbeit: „Anwendungen des x^2 -Testes in der mathematischen
Statistik“.

VI. Neue Preisaufgaben

Es ist uns ein Fall bekannt geworden, dass ein Studierender
durch die Mobilisation verhindert worden ist, eine Preisaufgabe
für das laufende Jahr fertig zu stellen. Daher haben die evange-

lisch-theologische und die philosophische Fakultät II beschlossen, dieses Jahr keine neuen Preisaufgaben auszuschreiben, sondern die Termine der für 1939 und 1940 ausgeschriebenen Aufgaben je um ein Jahr zu verlängern.

Neu werden folgende Aufgaben ausgeschrieben:

Auf den 1. August 1941:

1. Eduard Adolf Stein-Preis (evangelisch-theologische Fakultät): „Die Ras-Schamra-Texte und ihr bisheriger Ertrag für die alttestamentliche Forschung“.

Auf den 1. Oktober 1941:

2. Travers-Borgstroem-Stiftung (juristische Fakultät): „Der Eintritt der Erben in die Steuerverbindlichkeiten des Erblassers nach den kantonalen Steuergesetzen“.
3. Lazarus-Preis Aufgabe (philosophische Fakultät I): Die gegenwärtigen Versuche einer Wiederaufnahme der Naturrechtsidee sollen auf ihre philosophischen Voraussetzungen zurückgeführt werden, und es ist zu untersuchen, welcher genauer Sinn und was für eine Rechtfertigung ihr vom Standorte einer grundsätzlichen und universalen Lehre vom Verhalten zukommen können. Wesentlich ist dabei eine kritische Prüfung und Klarstellung des Gerechtigkeitsbegriffes im Hinblick auf die tatsächlichen Möglichkeiten seiner Realisierung in der menschlichen Wirklichkeit“.
4. Fakultätspreise:
Juristische Fakultät: „Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer in der Schweiz“.
Medizinische Fakultät: „Die Wirkung der Blutfarbstoffe und ihrer Derivate auf die Wundheilung ist experimentell zu prüfen“.
Veterinär-medicinische Fakultät: „Auf welche Weise wird beim Pferde am zweckmässigsten eine therapeutisch genügende Sulfanilamidkonzentration im Blute erreicht“.
Philosophische Fakultät I: „Der Berner Philosoph Carl Hebler. Ausgehend von Heblers ‚Freiheitslehre‘ soll die Einheit seines philosophischen Denkens in allen seinen Werken nachgewiesen werden“.